N. Libr.
233d

R

Not. libr. 233d.

Stat. P.

<36606339340016

<36606339340016

E Bayer. Staatsbibliothek

u

Ist der N

Staate

und

Ist er u

unte

R

Untersuchung der Frage:

Ist der Nachdruck eines in einem fremden Staate gedruckten Werkes nach Recht und Moral zuläßlich oder nicht?

Und im letzten Falle:

Ist er unbedingt unzuläßlich, oder nur unter gewissen Beschränkungen?

Von

Phil. Jos. Schalbacher,

Buchhändler.

Wien, 1815.

Im Verlage beym Verfasser.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Bey der Verfassung dieser kleinen Schrift dachte ich nicht daran, sie durch den Druck vor ein großes Publicum zu bringen. Eigene gründliche Belehrung war mein einziger Zweck, den ich nur dadurch erreichen zu können glaubte, daß ich die Gedanken durch das Aufschreiben festhalte, um länger darüber denken, und sie prüfen zu können. Interesse für den Nachdruck konnte mich nicht dazu anfeuern, denn ich habe nie was nachgedruckt, und werde nie was nachdrucken; auch der Inhalt dieser Schrift zeigt, daß ich die Gesinnungen der Nachdrucker nicht zu den meinigen mache. Als aber die Schrift geendet war, glaubten mehrere meiner Freunde, sowohl

von der Partey der Verurtheiler als der Vertheidiger des Nachdrucks, daß sie manche eigene neue Ansicht enthalte, daher in der jetzigen wichtigen Epoche des Nachdrucks nicht im Pulte vergraben bleiben sollte. Nun weiß ich recht gut, daß sie noch einer starken Feile bedarf, dazu mir mein Berufsgeschäft die erforderliche Zeit versagt; ich will aber auch kein Meisterstück liefern, sondern bloß eine Meinung äußern, die gerade und redlich ist gegen mein Vaterland, aber auch gegen das Ausland. Verdient die Schrift keine Aufmerksamkeit, so mag sie das Schicksal vieler ihres gleichen theilen: sollte man sie aber der Aufmerksamkeit werth halten, und mich in öffentlichen Schriften eines Besseren belehren, so habe ich meinen Zweck erreicht, denn Belehrung ist es, was ich suche.

Wien im Monath August 1815.

Der Verfasser.

Untersuchung der Frage: Ist der Nachdruck eines in einem fremden Staate gedruckten Werkes nach Recht und Moral zuläßlich oder nicht? Und im letzten Falle: Ist er unbedingt unzuläßlich, oder nur unter gewissen Beschränkungen?

Jedem nur einiger Maßen aufmerksamen Beobachter kann dieser heftige Streit, der seit drey hundert Jahren mit Gründen und mit Bitterkeit geführt wird, ohne daß bis auf den heutigen Tag eine Partey unterlegen, unmöglich gleichgültig seyn; am wenigsten Jenen, die ihr Leben dem Buchhandel widmen. Ich meines Theils, ich gestehe es, fühle einen unwiderstehlichen Drang, über diesen Gegenstand Klarheit und Licht zu suchen: denn es ist eine der merkwürdigsten Erscheinungen, auf der einen Seite Schriftsteller zu sehen, deren Nahmen Ehrfurcht gebiethet, welche behaupten: der Verfasser eines Buches, oder sein Cessionarius, der Verleger, habe allein das Recht, sein gedrucktes Werk, im In- und Auslande, ja in der ganzen Welt, durch den wiederholten Druck weiter zu vervielfältigen. Sie gehen so festen Schrit-

tes, daß sie den Nachdruck im In- oder Auslande für Beduinenraub, für Kaperey, und den Nachdrucker für einen Räuber erklären. Zwar streiten diese Schriftsteller nur für Bücher, die in Einem deutschen Staate erscheinen, und im anderen nachgedruckt werden: aber sie holen ihre Beweise aus den Gesetzen der Natur und Moral; da ist Alles allgemein, und für Deutschland gibt es kein eigenes Naturrecht und Moral. Wäre nun, wie diese Autoren behaupten, jeder Nachdrucker Räuber, so müßten die gerechten Regierungen, von denen wir kein Beyspiel wissen, daß sie irgend eine Art von Beraubung, z. B. Vorenthaltung eines anvertrauten Gutes, um viel weniger wirklich verübten Diebstahl an Ausländern gestatten, sondern der In- und Ausländer findet hier bey den Gesetzen gleich mächtigen unverweigerten Schutz: diese Regierungen müßten also einen solchen Räuber (Nachdrucker) bey der ersten Inzicht, auch ohne Reclamation von Seite des Autors oder Verlegers, polizeylich verfolgen, welches aber bis auf diesen Tag noch von keiner einzigen geschehen ist. Man druckt in Frankreich, England, in allen Staaten Deutschlands, in Preußen, Sachsen, Österreich nach. Ganz jenen Schriftstellern entgegen zeigt uns also diese Unterlassung der Strafe bey Büchernachdruck ganz allein auf der anderen Seite, Männer im Rathe der gerechtesten Regierungen, die vom Nach-

drucke nicht dieselbe Meinung hegen. Neben der Authorität der Regierungen stehen auch Autoren, deren Nahmen eben so ehrwürdig sind, die den Nachdruck nichts weniger als verdammen. Wollte man nach Authoritäten entscheiden, so würden die Verurtheiler des Nachdrucks den Prozeß verloren haben, denn auf ihrer Seite sind Stimmende, welche Partey und Richter in einer Person sind. Manchem Schriftsteller wird sein Honorar geschmählert; jedem steht es frey, sein Talent zu Markte zu bringen: es ist daher verzeihlich, wenn er aus Interesse erbittert spricht: aber er kann als Partey keine Stimme haben. Nur sehr wenige gibt es, denen Ehre gebührt, weil sie sich der Sache nach ihrer Ansicht, aus reinem Gefühle für Recht und Billigkeit annehmen. Ferner ist der Umstand, daß die Meinung großer Männer (groß durch Gelehrsamkeit und Scharfsinn) Authorität habe, wenn sie der Äußerung ihrer Meinungen keine Ursache beyfügen: denn da ist die Vermuthung, daß solche Männer keine Meinung ohne hinreichenden Grund haben; aber da, wo sie ihrer Meinung die Ursache beygefügt haben, hört Authorität auf, und die Ursache muß untersucht werden, ob sie Stich hält. Wirklich ist das hier der Fall; man führt immer die Männer als Authoritäten an, deren Gründe schon lange von Anderen widerlegt sind.

Indessen soll für meine Untersuchung

keine Authorität entscheiden, sondern ich will nach meinen Kräften versuchen, in wie weit sich die oben aufgestellten Fragen, über den Nachdruck ausländischen Verlags, aus der Natur der Sache beantworten lassen. Unvermeidlich ist es aber doch, über die Rechtmäßigkeit des Nachdruckes überhaupt zu sprechen, weil die Regierungen die Originalverleger auch im Inlande, meistens nur durch Privileg. exclusiv begünstigen, das immer auf einige Zeit, und unter gewissen Bedingungen ertheilt wird, das aber zum Nachtheil des Begünstigten seyn würde, wenn sein Recht in der Natur gegründet wäre. Natürliches Recht auf Zeit existirt nicht, und das Privilegium wäre gerade eine Erlaubniß für Jedermann, nach verstrichener Zeit das Eigenthum zu entziehen. Man antwortet: „Privilegien wären bloß Geleitsbriefe, Sicherung des Eigenthums;" damit hat es seine Richtigkeit nicht, denn da würden Regierungen mit einem Federstrich erklären: Nachdruck ist, nach dem Rechte der Natur, Diebstahl, wie jeder andere Diebstahl, und dessen Strafe dieselbe, wie jene des Diebstahls; denn Privilegium ist ein positives Gesetz, das erst den Gegenstand zum Unrecht und zur richterlichen Hülfe qualifizirt.

Diese Privilegien gegen den inländischen Nachdruck sind also, wollen wir sie auch nicht gerade, als Beweise gegen die Anerkennung der Unrechtmäßig-

keit annehmen, doch gewiß keine Beweise anerkannter Unrechtmäßigkeit, dafür sie einige nehmen wollen. Man muß also vor aller Untersuchung auf den Gedanken gerathen, daß das Unrecht des Nachdrucks durch Gründe und Gegengründe noch unentschieden ist, oder noch wahrscheinlicher, daß es sowohl Fälle geben kann, wo der Nachdruck kein Unrecht, als andere, wo er eines ist; so wie die meisten schwierigen Streitsachen gewöhnlich darum zu keiner Entscheidung kommen, weil jede Partey zu viel verlangt, und gewöhnlich auf jeder Seite etwas Recht und Wahrheit liegt; es wäre also in diesem Falle äußerst wichtig: die Gränze aufzufinden, in wie weit der Nachdruck unrecht ist, und wo er aufhört es zu seyn? Man muß also 1tens überhaupt untersuchen, ob der Nachdruck unrechtmäßig ist? und 2tens in welchen Fällen? Ich werde zuerst nur vom Rechte im strengen Verstande, von der Moralität und Billigkeit aber hernach insbesondere sprechen.

Daß die Untersuchung sehr schwer ist, weiß ich, denn man sollte alle bisher aufgeführten Gründe und Gegengründe aufsuchen, gegen einander halten und abwiegen, um zu entdecken, welche Schale sinkt: aber ich fürchte, wir würden uns durch diese Methode noch tiefer im Labyrinthe verwirren, und der Ausweg würde immer schwerer zu entdecken seyn; und so dürfte der Spruch des gerechten Richters so

lange suspendirt bleiben, als er es bereits ist. Ich halte es also für fruchtbarer: alle Begriffe, die in diesen Gegenstand einschlagen, fürs erste festzusetzen, und wo meine Ansicht von der gewöhnlichen abweicht, sie mit Gründen zu belegen; sind die Begriffe festgesetzt, dann kann man erst verständlich sprechen.

Nur zwey Gründe der Verurtheiler des Nachdrucks, die diese für wichtig genug halten, eine fremde Regierung zu vermögen, sich ihrer Sache annehmen zu müssen, kann ich nicht unberührt lassen.

Erster Grund gegen den Nachdruck. Man sagt: Gedanken sind vermöge der Freyheit und der Originalität des Denkens eine Schöpfung, ein Theil der Substanz des Verfassers, folglich sein unbestreitbares Eigenthum, das ihm Proprietät und das Recht zu jeder möglichen Benutzung gibt. Man fährt fort: Wählt der Verfasser die Benutzungsart, sein Werk drucken zu lassen, d. h.: es durch den Druck zu vervielfältigen; so cedire er keineswegs sein Proprietätsrecht, sondern, da das gedruckte Buch einen geistigen Bestandtheil (die Gedanken in der individuellen Form des Verfassers), und einen körperlichen (Papier und Lettern) hat, bleibe das Proprietätsrecht des geistigen Theils oder der Substanz des Verfassers unveräußerliches ewiges Eigenthum. Dem Verleger, der

den körperlichen Bestandtheil hinzugibt, werde nur das Benutzungsrecht der ersten Auflage überlassen; der Käufer eines Exemplars sey also bloß Nutznießer, und beyde nicht Eigenthümer des geistigen Bestandtheils: läßt es Jemand nun nachdrucken, so bemächtigt er sich der unveräußerten Substanz des Eigenthums des Verfassers."

Um diese Subtilität deutlich zu machen, wollen wir sehen, a) was Proprietät des geistigen Bestandtheils heiße, b) wie dieser geistige Bestandtheil vervielfältigt wird, und c) wer das Recht zu dieser Vervielfältigung haben kann?

Ein schriftstellerisches Geistesproduct, ein Buch, besteht in der Summe von Begriffen und Schlüssen, so gefolgert und geordnet, um auf einen anderen Verstand, nach einer vorgesetzten Weise zu wirken: Proprietät des geistigen Bestandtheils oder der Substanz ist also nichts anders als das Besitzthum der Gedanken in gedachter Form. Der Besitz der Gedanken besteht im Begreifen, wer mit den nöthigen Kenntnissen vorbereitet ist, und dieses Buch, wie es der Autor als ein geschlossenes Ganze gegeben, begreift, der besitzt es. Die Vervielfältigung des geistigen Bestandtheils ist nichts anders als dessen Mittheilung an Andere mündlich, schriftlich oder gedruckt gleichviel; genug wer es nach der Mittheilung so als ein

geschlossenes Ganze wie der Autor, begreift, der besitzt es, es ist ganz die gleiche Substanz nach Identität vervielfältigt. Wer hat aber das Recht zur Vervielfältigung des geistigen Bestandtheils? Nach der Bekanntmachung unstreitig jeder Andere so gut als der Autor. Jeder Besitzer oder Inhaber eines Exemplars kann es für sich und für Andere ohne Rücksprache hundert Mahl abschreiben; jeder darf es tausend Mahl gegen Bezahlung verleihen, Anderen vorlesen; Jene, die nicht genug vorbereitet sind, es zu begreifen, mit den nöthigen Vorkenntnissen ausstatten, und dann diesen geistigen Bestandtheil zum Besitze übergeben. Das Begreifen kann also ins Unendliche vervielfältigt werden; jeder kann es durch Begreifen acquiriren, damit schalten (berichtigen, erweitern, abkürzen ꝛc.) Wenn also Jeder diesen geistigen Bestandtheil seiner Natur nach, nach der Mittheilung vervielfältigen, und damit frey schalten kann, ohne daß der Autor sich im mindesten einmischen, Jemand ausschließen, oder eine Gränze setzen könne, wie könnte man da ein ausschließendes Recht der Vervielfältigung annehmen? Man wende nicht ein: „kann auch der Verfasser keine Vervielfältigung hindern, so hat er doch wenigstens das Recht, jene durch den Druck außer seinem Verleger Niemanden zu gestatten.“ Worin besteht denn das Specifische dieser Vervielfältigung durch den Druck? daß sie

mit dem körperlichen Bestandtheil (Papier und Lettern) verbunden ist. Soll also unter allen Vervielfältigungen sie allein nicht erlaubt seyn; so muß dieses Specifische allein, (der hinzu gefügte körperliche Bestandtheil) die Ursache seyn: dieses ging also den körperlichen Bestandtheil und den Verleger an, von dem wir besonders sprechen werden; hier handelt sich's aber bloß vom geistigen Bestandtheil. — Übrigens ist noch folgendes zu bemerken: der Autor soll dem Käufer eines Exemplars nur die Nutznießung überlassen, die Proprietät der Substanz aber für sich behalten. Bey jeder Überlassung einer Substanz bloß zur Nutznießung, muß der Nutznießer in Abhängigkeit bleiben, und es muß ein Zeichen als Beweis dieser Abhängigkeit existiren; entweder in der Rückerstattung der Substanz nach einer gewissen Zeit, wie ein Haus oder Garten, wo der Eigenthümer wieder wie vorher seine Substanz mit der Nutznießung zurück erhält, und der Miethmann die Nutznießung wieder verliert: hier beym Buche ist aber nie irgend eine Art von Rückerstattung. Oder es muß wenigstens, wie bey einem Lehen, von Zeit zu Zeit irgend eine Leistung an den Lehengeber geschehen, als Zeichen der Anerkennung der Proprietät; wäre es auch kein Zelter, so müßte es wenigstens ein Huhn seyn; wäre aber gar keine Leistung, so wäre es nur geträumte Proprietät.

Nicht einmahl bey seinem Verleger, der doch von seinem Vertrage abhängt, kann der Autor der Vervielfältigung der Exemplare (die schon sogar aus beyden, aus den geistigen und körperlichen Bestandtheilen bestehen) eine Gränze setzen, also auch diese einzig mögliche Abhängigkeit in der Vervielfältigung, die aber nur den contrahirenden Verleger anginge, auch diese Abhängigkeit ist null. — Man sagt: „der Verleger kann ohne Einwilligung des Autors keine zweyte Auflage machen." Allein die zweyte Auflage ist entweder revidirt und verändert, oder unverändert. Hier ist die Rede von dem geschlossenen Ganzen, wie es der Autor zum Drucke gegeben, also von der unveränderten. Ich wüßte nicht, daß über die Stärke der Auflage je accordirt worden wäre; der Verleger kann so viel drucken, als ihm beliebt, und er abzusetzen hofft, und wenn er unvorsichtig ist, als er Lust hat, Maculatur zu machen. Auch wüßte ich keinen Unterschied, ob ein Verleger auf einmahl 15000 oder in 30 Mahl 500 drucken läßt. (Eine Auflage des Dict. de l'academie war 15000 stark). Bloß wenn er, zweyte oder eine andere neuere Auflage als die vorhergehende auf dem Titel anzeigt, und nicht ausdrücklich unverändert beyfügt, kann er Verantwortung haben, weil man bey einer neuen Auflage voraussetzt, daß der Verfasser, wäre es auch nur um der Ehre willen (ein sehr wichtiges Gut), das Werk

revidirt, und nach seinen Kräften verbessert habe. Gibt nun der Verleger ohne Einverständniß seines Autors ein Werk, das wirklich der Verbesserung bedarf, und selten ist der Fall anders, gibt er ein solches unter dem Schilde: zweyte oder gar zweyte verbesserte Auflage heraus; so compromittirt er die Ehre des Verfassers, da man glauben könnte, daß dieser entweder für eine lumpichte Bezahlung erlaubt habe, 2te verbesserte Auflage (die es nicht ist) darauf zu setzen, um das Publicum um sein Geld zu prellen, oder er habe die Fähigkeit nicht, ihm die nöthige Verbesserung zu geben. Setzt der Verleger aber gar nicht 2te Auflage, oder sagt: 2te unveränderte Auflage, so kann er ohne mindeste Rücksprache seine Exemplare unzählig vermehren. Vom Dict. de l'academie ist 1797 eine fünfte Ausgabe erschienen, der Verleger hat es seitdem mehrere Mahl neu aufgelegt; 1800, 1811, 1813, aber hat immer als rechtlich Denkender, auch nach dem erst entwickelten Recht des Autors immer fünfte Auflage darauf gesetzt, und so kann es der Verleger in Ewigkeit vermehren, er kann sich einen stehenden Satz, oder Platten halten, wie Stereotypen und so wie die hallische Bibel, von der eine Million Exemplare existiren sollen, fortdrucken lassen. Also selbst bey seinem Verleger kann der Verfasser der Vervielfältigung keine Gränze setzen. In den österreichischen

Gesetzen finde ich diese Behauptung ganz bestätigt. Die Verbindlichkeiten des Verfassers bey der ersten Auflage sind durch das Gesetz genau bestimmt; der Verleger hat aber gar keine, wenn ihn nicht ein besonderer Vertrag bindet *).

Bin ich übrigens in der Auseinandersetzung der Begriffe etwas weitläufig, so halte man mirs zu Gute, es geschieht bloß zur Vermeidung eines so gewöhnlichen Fehlers, nähmlich: bey Totalbegriffen, die einem geläufig geworden, bey denen aber zur Untersuchung die Trennung der Haupt- von den Nebenbegriffen so nöthig ist, verwechselt man sehr oft den Totalbegriff mit seinem Theile. Bey unserem Gegenstande z. B. findet man in manchen Schriften, welche die Unrechtmäßigkeit des Nachdruckes beweisen wollen, wo also Nachdruck nur als Gegensatz von Ori-

---

*) Östr. bürgerliches Gesetzbuch §. 1167. Wenn die Zahl der Exemplare bestimmt worden ist; so muß der Verleger zu jeder neuen Auflage die Einwilligung des Verfassers einholen. §. 1168. Will der Verfasser eine neue Ausgabe mit Veränderungen in dem Inhalte des Werkes veranstalten, so ist darüber ebenfalls ein neuer Vertrag zu schließen. Vor dem Absatze der Auflage aber ist der Verfasser nur dann zu einer neuen Ausgabe berechtigt, wenn er dem Verleger in Rücksicht der vorräthigen Exemplare eine angemessene Schadloshaltung zu leisten bereit ist.

ginalauflage genommen werden soll: da findet man oft das Wort Nachdruck als unrechtmäßige Auflage (im Gegensatz der rechtmäßigen) verstanden, also mit dem Nebenbegriffe der Unrechtmäßigkeit, der doch erst das Object der Untersuchung ist.

Der Gegengrund der Vertheidiger des Nachdruckes kann hier nicht übergangen werden. „Was ist der Unterschied, sagen sie, zwischen einem Buche, und der Erfindung eines Kunstwerks, wo noch Niemanden eingefallen ist, gegen die Vervielfältigung, als gegen Diebstahl zu reclamiren?" Diesen Einwurf widerlegt man gewöhnlich folgender Maßen: „Der Nachahmer eines Kunstwerks ahmt nur die Form des Nachgeahmten nach, nicht die Materie, wie beym Buche, die Nachahmung eines Gemähldes bleibt als Copie immer verschieden vom Original, nicht so beym Buche. Man zeigt ferner den Unterschied zwischen einer Gattung Tuch und einem Buche ꝛc. Wir wollen sehen, wie es mit diesem Grund und Gegengrund beschaffen sey. Die Vertheidiger des Nachdruckes sagen: Es ist kein Unterschied zwischen einem Buche und einer anderen Erfindung, oder mit anderen Worten: Ein Buch ist, seiner individuelleu Originalität nach, eine Erfindung. Ist diese Erfindung besser als eine andere? Warum hält man sich an Beyspielen von Fabrikaten, wie eine Gattung Tuch (das ich beweisen könnte, daß es gar nicht hier-

her paßt,) gibts so wenig nur, so magere Erfindungen als solche Fabrikate? Wahrlich man ist verlegen, welche Erfindung man unter der ungeheueren Menge, die man in Encyclopädien und Handbüchern der Erfindungen, in den täglichen Zeitungen liest, als Beyspiele anführen soll. Spinnmaschinen, Harrisons Seeuhr, Magnet, Dampfmaschinen, optische, physische, chirurgische, ökonomische Maschinen und Instrumenten, Erfindung so unzähliger chemischer Producte. — Wahrlich, ich kann mich nicht enthalten, diese und tausend andere große Erfinder unseren großen Schriftstellern, Klopstock, Ramler, Wieland, Schiller, Garve rc. an die Seite zu setzen.

Mancher Gelehrte hat seinem Werke viele Jahre, und seiner Bildung sein Vermögen geopfert? Harrison hat 40 Jahre an seiner Seeuhr zugebracht. Welches angestrengte Denken, welche Zeit und Kosten auf fehlgeschlagene Versuche müssen da vorausgegangen seyn! Mancher verlaborirt sein ganzes Vermögen, und entdeckt am Ende, wenn's gelingt, eine einzige chemische Erfindung. Ein Arzt entdeckt ein neues Heilmittel; wer das Recept sieht, vervielfältigt es für Honorar nach Belieben. Nimmt man beym Buche an, daß die Substanz, der geistige Bestandtheil, eine ewige Proprietät des Verfassers bleibe, so ist bey anderen Erfindungen nicht weniger geistiger Bestandtheil: denn Holz, Stahl, Leder, Glas rc.

machen die Maschine oder das Instrument so wenig aus, als Papier und Lettern das Buch ausmachen. In der Erfindung einer Mühle, der neuen Buchdruckermaschine, der Buchdruckerkunst selbst, ist wohl so viel geistiger Bestandtheil, als in einem vortrefflichen Buche, in den unbedeutendsten so viel als in einem mittelmäßigen. Selbst für den subtilen Unterschied bey dem Beyspiele von der Nachahmung eines Bildes, verglichen mit dem Nachdruck eines Buches, scheint man in England nicht empfänglich zu seyn: denn dort hat man in den Jahren 1734 und 1766 den Mahlern und Kupferstechern dasselbe Privilegium gegen Nachahmung, wie den Bücherverlegern gegen Nachdruck, zuerkannt. Sonderbar ist's: der geistige Bestandtheil (Substanz) einer Erfindung, z. B. einer Spinnmaschine gibt dem Erfinder kein ewiges ausschließendes Recht; jeder kann sie vervielfältigen: nun kömmt Jemand, beschreibt die Maschine, läßt die Beschreibung drucken, diese Beschreibung allein hat die Proprietät des geistigen Bestandtheils, die der Erfinder selbst nicht hat. — Der einzige Unterschied ist, daß man beym Druck eines Buches, um ein Exemplar erzeugen zu können, 250 bis 500 drucken lassen, und verkaufen können muß: bey einer Maschine hingegen braucht man, um Eine zu erzeugen, nicht nothwendig so viele zu verfertigen; allein wenn vom natürlichen Rechte die Rede ist, kann die Größe des Scha-

dens kein Recht erzeugen, das beym kleineren nicht auch Statt fände; zudem können bey einer Maschine, während der Erfinder Eine verfertigt, andere mehrere Nachahmer 50 verfertigen. Der Erfinder der Maschine, der gewöhnlich an den Versuchen so viele Vorauslagen hat, die bey der Verfassung eines Buches nicht sind, kann sich an einigen verkauften Stücken auch nicht erholen. Fertig gewordene Maschinen, welche die zu erzweckende Wirkung nicht hervor bringen, gehören zu mißlungenen, verlornen Versuchen; bey schriftstellerischen Werken werden leider, meistens gleich die Versuche verkauft! bey einem wie beym anderen ists also billig, daß sie gegen Nachahmung und Nachdruck geschützt werden, um sich Deckung der Auslagen, und den Lohn für Fleiß und Talent zu schaffen. Auch der Unterschied, daß die Verfertigung nützlicher Maschinen zu langsam geht, daher die Verbreitung durch Nachahmer nützlich sey; nicht so beym Buche, wo durch den Druck viele Exemplare in kurzer Zeit verfertigt werden; auch dieser Unterschied erzeugt kein verschiedenes natürliches Recht. Zudem sind nicht alle Erfindungen Maschinen, es gibt tausend, die eben so schnell vervielfältigt werden können: chemische Erfindungen, Kupferdruck, Gießerey, Instrumente, die durch Maschinen verfertigt werden ꝛc. — Aus all dem geht deutlich hervor, daß kein Unterschied zwischen einem Buche und einer anderen

Erfindung sey, daß also für die Vervielfältigung durch den Bücherdruck kein eigenes Recht existiren könne. Von der Billigkeit und der Moralität werden wir weiter unten sprechen.

Der zweyte Grund gegen den Nachdruck ist etwas wichtiger. „Der Autor hat unbeschränktes Eigenthumsrecht am Manuscripte, er gibt es nur seinem Verleger; er oder der Verleger würden keinem Käufer ein Exemplar zukommen lassen, von dem sie wüßten, daß er das Buch nachdrucken will: man kann es also beym Verkaufe der Exemplare, auch eine Art Vertrag, als stillschweigende Bedingung annehmen, daß der Käufer es nicht nachdrucken darf."

Allein vor dem Tribunal des strengen Rechts ist auch dieser Grund unkräftig: denn wenn bey einem Vertrage eine gegründete Vermuthung da ist, daß eine gewisse Bedingung nicht erfüllt werden wird, kann man sich natürlich mit der stillschweigenden Bedingung nicht begnügen: wenn also der Vertrag dennoch geschlossen wird, ohne was Ausdrückliches darüber festzusetzen; so muß man statt einer stillschweigenden Bedingung eine stillschweigende Befreyung der Verbindung annehmen. Nun sind seit 300 Jahren über die Rechtmäßigkeit des Nachdrucks entgegengesetzte Meinungen; die Erfahrung zeigt, daß seit 300 Jahren gegen diese seyn sollende stillschweigende

Bedingung, nicht nachzudrucken, gehandelt wird; wenn also der Verleger doch ohne ausdrücklicher Bedingung verkauft, so hat er stillschweigend den Käufer eher entbunden als verbunden. Man wird einwerfen: wie kann man vermuthen, daß einer zu seinem eigenen Schaden stillschweigend einwillige? Aber tausend Verträge werden mit beyderseitigem gesunden Verstande und freyem Willen geschlossen, die offenbar zum Nachtheile eines Contrahenten sind: dem er aber doch eingeht, weil ihm die Nichtschließung des Vertrages wahrscheinlich mehr Schaden bringen würde. Sind Schwierigkeiten vor der Schließung des Contracts bekannt, und werden beyderseits angenommen, so kann es vor kein Tribunal mehr gebracht werden: im Gegentheile, jedes Tribunal muß solchen Vertrag für gültig erkennen, so lang kein positives Gesetz diese Art Vertrag untersagt, und als Unrecht sanctionirt.

Sehr viele andere minder wichtige Beweise, die großen Theils aus weit hergeholten Vergleichungen genommen sind, glaube ich nicht anführen zu müssen, weil sie zu keinem Resultate führen; ich gehe also, wie Eingangs gesagt, zu der

I. Abtheilung.

Festsetzung der in dieser Materie einschlagenden Begriffe.

A. Von Geistesproducten, und von dem Rechte, das der Staat darüber hat.

Geistesproduct ist Alles, was durch Anstrengung des Verstandes, durch Vernunftschlüsse und Forschen entdeckt wird, es sey ein Buch, eine Maschine, oder jede andere Erfindung. Die Geistesproducte haben folgenden Ursprung: Die cultivirten Staaten Europens widmen seit Jahrhunderten allen Eifer, und ungeheuere Kosten zur Anschaffung aller möglicher Mittel, zur Errichtung aller möglichen Anstalten, wo angeborne Talente sich entwickeln können, als: Universitäten, Bibliotheken, besoldete Lehrer, Gallerien, Naturalien-Cabinete u. s. w. Sie öffnen Jedermann die Pforten zu diesen mühsam gesammelten und kostspieligen Schätzen, machen gleichsam ein Gemeingut daraus: aber die Natur der Sache bringt es mit sich; es ist also eine stillschweigende Bedingung, daß Jeder, der Gebrauch davon machen, und zugelassen werden will, um sich daraus zu bilden, auch von seinen entwickelten Talenten und erworbenen Kenntnissen nach seinen Kräften wieder zum Besten des Staates und der menschli-

chen Gesellschaft beytragen müsse. Für je wichtiger die Staaten die von den so gebildeten Männern erzeugten Geistesproducte halten, desto weniger können sie diese Bedingung erlassen. Jeder hat die Pflicht mit seinen Kräften dem Staate zu dienen, der Starke mit seinem Arm, der Gebildete mit seiner erworbenen Bildung. Jener Satz, den man bey den schriftstellerischen, aber nur bey diesen Geistesproducten aufstellte, lautet freylich anders, denn man sagt: „der Verfasser sey Schöpfer seiner Hervorbringung, die einen Theil seiner Substanz ausmachen, und folgerte daraus: daß der Verfasser oder sein Cessionarius das ewige Eigenthumsrecht, und die ewige Benutzung des Alleinverlags habe." Man hat nicht nur dem einheimischen Staate jedes Recht über Geistesproducte der Schriftsteller abgesprochen; daher man die Bücherprivilegien (in Frankreich und England bloß) für Sicherung des Rechts, für Geleitsbriefe erklärt; man hielt es sogar für einen Eingriff, daß diese Privilegien auf Zeit (gewöhnlich auf 10 Jahre) beschränkt sind, weil dadurch dem Verfasser sein ewiges Recht nach dieser Zeit entzogen wird; aber nicht nur im einheimischen Staate, auch in allen fremden Staaten soll der Verfasser das Recht zum Alleinverkaufe seiner Productionen haben, ohne daß die Regierung sich einmischen darf. Doch die Sache verhält sich nicht so, wie wir gleich sehen werden.

Eine jede Hervorbringung des höher gebildeten Verstandes, es sey ein schriftstellerisches Werk, oder ein anderes Product, ist ein Eigenthum: denn die Arbeit ist der Grund alles Eigenthumsrechts. Will nun dieser Producent seine Arbeit einem anderen cediren, so wird sich keine Regierung in die Bedingungen, und in den Preis mischen, er kann es verkaufen, wie und wenn er will. Soll es aber ins Große gehen, und ein Gegenstand des öffentlichen Commerzes werden —, hier muß die Staatsverwaltung schon ihr Augenmerk darauf richten, — so wie alles öffentliche unter Aufsicht steht: denn hat sie die Pflicht das Eigenthum dieses Eigenthümers zu schützen, so hat sie auch die Pflicht, sobald es öffentliches Commerz wird, das Eigenthum Anderer, das Geld, das die Käufer dafür geben, in Betracht zu ziehen, und eben auch in Schutz zu nehmen. Sobald andere in eine Art von Benutzungsrecht verwickelt werden, können Schranken anfangen: daher die Marktordnung, um über die Güte der Waare zu wachen, daher die Punzirung des Goldes und Silbers, daher so strenge Reglements beym Manufacturwesen. In den Lyoner Commerce-Statuten ist im Artikel 16 und 17 für Gold- Silber- und Seidenstoffe die Qualität bey Geldstrafe haarklein vorgeschrieben. Es zeigte sich, daß manche Fabrikanten wider das Statut etwas Floretseide ganz unkennbar einwebten. Da verordnete die

Police des arts et métiers den 5. Juny 1721, daß, weil diese Unkenntlichkeit ein Betrug an Qualität und Preis erzeugt, nicht nur die durchs Statut festgesetzte Geldstrafe streng eingetrieben, sondern jedes verfälschte Stück weggenommen, zerschnitten, und dann verbrannt werden soll. Viele Bücher sind schlecht, sie leisten dem Käufer den Dienst nicht, der als der Werth angegeben wird; und da Kauf ein Vertrag ist, so muß die Waare oder das Buch die Qualität haben, die der Verkäufer verspricht. Soll das Buch gedruckt oder vom Auslande eingeführt, und zum öffentlichen Commerz bestimmt werden, wo für den größten Theil der etwaige Betrug unkenntlich ist, hat der Staat das Recht, ein Collegium niederzusetzen, das den unnützen Büchern das Imprimatur versagt, und die bereits gedruckten nicht zum öffentlichen Handel erlaubt. (Wirklich wird bey unserer Censur das Imprimatur versagt, wenn der Censor das Manuscript mit: typum non meretur bezeichnet.) Also hat der Staat ja Rechte über Geistesproducte, übt er sie nicht aus, so ist es Begünstigung, wie wir weiter beym Privilegium noch deutlicher sehen werden.

Vor Erfindung der Buchdruckerkunst, wo die Buchhändler zu den Corporationen der Universitäten gehörten, mußten sie nach einer gewissen vorgeschriebenen Eidesformel die Billigkeit der Preise beschwö-

ren, also abermahls ein Recht, die Benutzungsart zu beschränken, weil der Zweck des Buches Verbreitung nützlicher Kenntnisse ist: hohe Preise aber die Verbreitung hindern, und der Autor oder dessen Cessionar den Zweck, also ihre Pflicht nicht erfüllen: denn wie Eingangs dieses Abschnittes gesagt, haben Schriftsteller auch ihre Pflichten. Kömmt nun das Buch gedruckt, und als ausgebreiteter Handelsgegenstand in die Kathegorie der Handelswaare, so bekömmt die Sache schon eine ganz andere Gestalt. Ausbreitung ist der Zweck; die Erfindung der Buchdruckerkunst hat das vollkommenste Mittel der Ausbreitung entdeckt, und doch war in Ein hundert Jahren nach dieser göttlichen Erfindung, wo die Buchdrucker meist ihre Werke selbst verkauften, die Wohlthat dieser Erfindung, die Verbreitung, nicht erzweckt, bis sich der Handelsstand (anfangs vorzüglich in Augsburg) mit verwickelte, und Buchhändler, getrennt von Buchdruckern, wirkten; da hat der Buchhandel erst seine jetzige bedeutende Gestalt anzunehmen begonnen. Jetzt erst erhielt er die erzweckte Ausbreitung, und durch diesen einen bedeutenden wohlthätigen Einfluß auf andere Gewerbe, als Papierfabrikation, Schrift- und Kupferstecher u. s. w. Der Buchhandel hat also jetzt einen doppelten Endzweck: a) Verbreitung nützlicher Kenntnisse in wissenschaftlicher, religiöser, und moralischer Hinsicht,

und b) Verbreitung dieses Handelszweiges. Will der Staat irgend eine Verbreitung, so begünstigt er sie, und räumt alle Beschränkungen aus dem Wege; so z. B. legt der Staat keine oder kleine Accise auf Bücher, und erlaubt den Verkauf ausländischen Verlags wie inländischen (ersteren freylich nur durch Inländer). Auch dieses kann nicht als Recht gefordert werden, wir sehen also abermahls nur Begünstigungen, freylich solche, die so lange dauern werden, als civilisirte Staaten civilisirt bleiben: daß aber der Buchhandel großen Theils bloß als Gegenstand des Commerzes betrachtet werden, und also nach den Grundsätzen des Handels und der Manufactur beurtheilt werden muß, zeigt sich aus Folgendem noch deutlicher. Schriftstellerische Producte haben zum Theil einen inneren Werth, (es sey, daß sie uns neue, berichtigte verdeutlichte Ideen geben, selbst daß sie die Sprache vervollkommnen,) dann sind sie nützlich. Hier hat der Verfasser ein Verdienst und Anspruch auf Begünstigung; er hat zur Verbreitung der Cultur etwas beygetragen. Es gibt aber andere, und leider nicht wenige Bücher, die keinen inneren Werth, also keinen Nutzen für Cultur und Wissenschaften haben. Solche Werke, die nichts nützen, aber auch nichts schaden, wollen wir unschädliche nennen. Bey diesen unschädlichen Büchern ist zu bedenken, daß die

Verbreitung nützlicher Bücher die wahre Wohlthat und Zweck der Buchdruckerkunst, vom Commerz abhängt, und dieses nur durch den größeren und gewissen Absatz bestehen kann. Nun lehrt die Erfahrung, daß im Büchercommerz die Menge am wenigsten die wirklich nützlichen Bücher liest, daß der kleine Absatz der nützlichen die Existenz des Commerzes nicht sichern könne: wenn also die Staatsverwaltung dem Buchhandel im Ganzen auch den unnützen, doch unschädlichen Büchern gleiche Begünstigung angedeihen läßt, um die Verbreitung der nützlichen möglich zu machen; so gibt sie diese Begünstigung für die unschädlichen Bücher einzig und allein dem Commerz: denn diese Art Bücher haben kein Verdienst um die Cultur. Hier tritt nun schon wieder ein neuer Umstand ein. Was hier in Rücksicht des Commerzes geschieht, kann nur auf inländischen Verlag Bezug haben: denn wo ist ein Staat, der sich bestrebt, das ausländische Commerz zu begünstigen und aufzumuntern? Nur inländischer Verlag ist inländisches Commerz; vom Auslande importirte Bücher, wo nur Einzelne Nutzen haben, sind ausländisches Commerz. Da hätte der Staat nun das Recht, die unnützen außer Land gedruckten Bücher (denn die sind ja nur des Commerzes wegen begünstigt) außer Handel zu setzen: aber auch diese begünstigt der Staat, wegen der nützlichen, die vom Aus-

lande importirt werden, die also mit den unnützen zugleich Verbreitung erhalten sollen. Wir sehen also abermahls Begünstigung, darauf, wer immer der Cultur nützt, gegründeten Anspruch hat: was aber zu Gunsten des Commerzes geschieht, muß darauf beschränkt seyn, daß es das inländische Commerz nicht zerstöre.

Nach dem bisher Entwickelten brauchts nur wenig Worte

B. Vom Verfasser, seinen Pflichten und Rechten.

Der Gelehrte, der seine Bildung den Instituten des Staats verdankt, hat die Pflicht, dem Staate und der menschlichen Gesellschaft auch wieder nach Kräften zu dienen; er muß zur Ausbreitung der Wissenschaften und Cultur beytragen. Wählt er sich das Fach des Schriftstellers, so kann er die Früchte seines Talents zu Markte bringen, wie jede Arbeit des Geistes: aber das Ziel der wissenschaftlichen Institutionen, denen er sich durch den gewählten Beruf einverleibt, dieses Ziel, die Verbreitung der Cultur, darf nie verrückt werden. Nun ist oben gezeigt, daß Geistesproducte, sobald sie bekannt gemacht worden, ihrer Natur nach, nach ihrem geistigen Bestandtheil (Substanz) von Jedem, der dessen fähig ist, vervielfältigt werden können; vermöge der Natur der Sache kann und darf es nicht gehindert werden. Indessen

hat jeder Erfinder das Recht, für sich oder für seinen befugten Verleger, mit dem er sich, um die Gefahr nicht zu theilen, für ein einverstandenes Honorar abfindet, vom Staate unter gewissen Bedingungen, welche Bedingungen, so wie die Dauer der Staat vorzuschreiben hat, ein ausschließendes Benutzungsrecht zu verlangen (wie die Patente in England), damit ihm während dieser vorübergehenden Ausschließung Anderer der billige Lohn und Gewinn seiner Arbeit gesichert werde: er kann also nur um ein Privileg. exclusivum für die pecuniäre Vervielfältigung ansprechen, und der Schriftsteller darum besonders, weil zur Erzeugung Eines Exemplars gleich 500 bis 1000 gedruckt werden müssen. Er verdient dieses Privilegium, wie das französische Buchhandelsgesetz sich sehr richtig ausdrückt: „ein solches ausschließendes Privilegium beym Buchhandel ist eine Gnade auf Gerechtigkeit gegründet, welche dem Schriftsteller seine Arbeit sichert, und dem Verleger seinen Aufwand." Es ist also nicht anerkannte ewige Proprietät der Gedanken, sondern Belohnung. Alle Privilegien sind nur auf Zeit zur Erholung, an Aufwand und Gewinn, aber keines auf beständig, weil jeder Staat, jedes Monopol und Verhinderung der Concurrenz als nachtheilig fürs allgemeine Beste ansieht; aber beym Buchhandel ist noch besonders dieser Umstand: der Gelehrte dürfte sich

in einen Kaufmann umwandeln; viele werden ihren Ruf benützend, sich mehr darum bekümmern, gangbare als nützliche Werke zu liefern. Der Reitz zum Gewinn würde den Trieb zu nützen tödten, der doch die wahre und einzige Bestimmung ist. Viele werden in die alte Barbarey der ersten hundert Jahre nach der Erfindung der Buchdruckerkunst zurückfallen, und ihre Werke selbst verlegen und verkaufen, und den Zweck, die Verbreitung, vereiteln. Man weiß, daß solche, von den Autoren selbst verlegte Werke selten einen ausgebreiteten Absatz haben, (daher schreibt das französische Buchhandelsgesetz vor, daß jeder Autor, der sein Werk selbst verlegt, sich mit einem privilegirten Buchhändler in Verbindung setzen müsse). Ausschließung Anderer vom Verlage, würde die Bestimmung der verhältnißmäßigen Belohnung und des Nutzens, den Begriff und die Denkart des Verfassers Preis geben, und durch die Preise die Verbreitung hindern. Doch hiervon mehr in dem Abschnitte: von dem Nachtheile und der Zweckwidrigkeit der hohen Preise. „Aber soll der Autor nicht das Recht haben, seine Arbeiten selbst zu taxiren, wie jeder andere Arbeiter?" Jeder andere Arbeiter ist durch die Concurrenz gehindert, unbillige Preise zu machen, also muß es der Autor auch seyn, und es kann ihm das Privilegium nur auf eine bestimmte Zeit zur Erholung

verliehen werden, nach deren Verlauf zum allgemeinen Besten die Concurrenz wieder eintreten muß. Den Satz: Soll der Schriftsteller, der so große Verdienste um die Cultur hat, nicht seine Belohnung nach der Größe seines Verdienstes bestimmen dürfen? kann ich nicht unterschreiben: denn, wehe der menschlichen Gesellschaft, wenn Verdienste verhältnißmäßig pecuniär belohnt werden müßten! oder wenn große Männer sich nur Verdienste nach pecuniären Belohnungen schaffen sollten; da würden d e r Verdienst und d a s Verdienst synonym, und die ganze gesellschaftliche Ordnung umgekehrt werden: denn die Erfahrung lehrt, daß gerade die nützlichsten Arbeiten sich im umgekehrten Verhältnisse ihrer Nützlichkeit lohnen. Jemand reist nach dem Oriente, er opfert sein Vermögen, wagt sein Leben um die Natur des Pestübels zu studieren: findet er ein Mittel, so könnte man es mit einem Königreiche nicht bezahlen. Und so gerade die nützlichsten Staats- und Kriegsdienste, und überhaupt alle nützlichen, selbst die mechanischen Beschäftigungen des Menschen lohnen sich nicht nach der Größe ihres Nutzens oder Verdienstes. — Doch ich halte diesen Gegenstand für zu delicat, und daher für ungeziemend, ihn deutlicher aus einander zu setzen. Auch Schriftsteller können also nur eine billige pecuniäre Belohnung fordern: wohl aber haben sie, wie Jeder, der sich Verdienste um den Staat und die

Gesellschaft erwirbt, Anspruch auf andere Belohnungen, als: ehrenvolle und einträgliche Beförderung, höheren Ruf, Titel, Orden, Rang, die ihn auf eine höhere Stufe der Achtung setzen u. s. w., und man kann es nicht läugnen, daß in der ganzen Vorzeit Gelehrte und verdiente Schriftsteller nie so geschätzt, und vom Souverain und Staat so beachtet wurden, wie in unseren Zeiten. Daher erklärt sich auch das Recht des Autors gegen Plagiat: denn gibt man fremde Entdeckung für eigene aus, so will man dem Verdienste was entziehen, das ihm so bedeutende, wie die gedachten Güter erwerben kann.

So hat der Verfasser auch, wie oben gezeigt, das Recht, dagegen zu protestiren, wenn der Verleger seine späteren Ausgaben, die der Autor nicht revidirt hat, 2te, 3te ꝛc. verbesserte Auflage nennt: weil es seine Ehre und seinen Ruf compromittirt, welches ihm nachtheilig werden könnte. Was sonst der Autor über seine Hervorbringung für Rechte hat oder nicht hat, erklärt sich aus dem vorigen Abschnitte: vom Rechte des Staates über Geistesproducte, und zum Theil in dem jetzt Folgenden:

C. Vom Rechte des Cessionarius oder Verlegers.

Die Ansprüche des Autors auf Begünstigung

für seine Geistesproducte sind verschieden von den Ansprüchen seines Cessionars für den Verlag. Der Autor hat nur Anspruch auf Begünstigung und Erkenntlichkeit, wenn er durch nützliche Werke auf Wissenschaft und Cultur gewirkt. Da hat er aber auch Ansprüche sowohl am einheimischen als auch bey ausgezeichneten Werken an fremden Staaten, weil gewöhnlich Entdeckungen im Wissenschaftlichen weit über die Gränzen der Heimath sich verbreiten. Liefert er aber unnütze, wenn auch unschädliche Werke, hat er nicht ein Mahl ein Recht, von der einheimischen Regierung eine Begünstigung zu fordern. Hat diese besondere Nachsicht, um ihm einigen Erwerb zu lassen, so ist das kein Grund für fremde Staaten. Diese Begünstigungen nun, für einzelne vortreffliche Schriften an einzelne Autoren ertheilt, sind *specielle Privilegien*. Ganz anders verhält es sich mit dem Buchhändler als Verleger; übernimmt dieser als Cessionarius auch jene für Wissenschaft und Cultur unnützen Werke, so gebühren ihm doch die Begünstigungen alle, die ein ausgebreitetes Commerz verdient; bey ihm darf gut seyn, was gangbar ist, sey es auch unnütz, wenn es nur nicht schädlich ist. Diese Begünstigungen aller Werke für alle Verleger sind *allgemeine Privilegien*. Beym *Autor* also verdienen unverdienstliche *Werke*, selbst im einheimischen Staate keine Begünstigung, verdienst-

liche hingegen auch in jedem fremden. Beym Verleger verdienen im eigenen Staate alle nützlichen und unnützen Werke, des Commerzes wegen, Begünstigungen, die aber nicht von fremden Staaten gefordert werden können: denn jeder Staat begünstigt nur sein Commerz. Specielle Privilegien haben die Staaten zu allen Zeiten an besonders verdiente Schriftsteller, selbst an einzelne Verleger, die sich durch vortrefflichen Verlag um die Wissenschaften verdient gemacht, ertheilt, wenn sie darum angesucht wurden: allgemeine Privilegien aber für den ganzen Buchhandel fremder Verleger hat bis auf den heutigen Tag noch gar kein Staat gegeben. England, Frankreich, Italien, Schweitz, Deutschland drucken wechselseitig die Einen die im anderen Staate erschienenen Werke nach; ihre Bücherprivilegien sind nur für den inländischen Verlag. In Frankreich muß sogar jeder Verleger sein neu erscheinendes Buch einregistriren lassen, d. h.: für jedes muß er ein Privilegium nehmen, sonst darf es im Lande selbst nachgedruckt werden *).

Dieser Gegenstand vom Privilegium fordert in-

*) Vermög einem Decret vom 19. July 1793 gilt in Frankreich die Bescheinigung über die zwey Pflichtexemplare an die Nationalbibliothek als Privilegium, um die Manipulation zu erleichtern.

dessen, seiner Wichtigkeit wegen, einen eigenen Abschnitt, zu dem hier der schicklichste Ort ist.

D. Von Bücherprivilegien.

Die Befugniß mit Büchern zu handeln, davon Nichtbuchhändler ausgeschlossen sind, nennt man in einigen Ländern auch Privilegien; davon ist hier die Rede nicht, sondern vom ausschließenden oder dem, von dem von Landesfürsten ertheilten Rechte ein Werk allein zu drucken und zu verkaufen, d. h. allein zu verlegen, so daß alle, die damit handeln wollen, es von diesem Verleger kaufen müssen. Bey Ertheilung der Privilegien ist überhaupt der Grundsatz angenommen: daß sie als Belohnung nützlicher Erfindungen, großer Unternehmungen, wo Kosten und Versuche vorausgehen, besonders wo Nachahmung leicht ist, auf eine gewisse Zeit als Schadloshaltung, die sich nach dem Gegenstande richtet, ertheilt werden. Auch beym Buchhandel, wo nach dem strengen Rechte Niemand den Alleinverkauf fordern kann, hat man Privilegien eingeführt, um dem Autor einen größeren Ehrenlohn seiner Arbeit zu sichern, da er der Cultur und dem Verleger seine Auslagen und billigen Gewinn zusichern, weil er dem Commerz nützt. So entstanden die Bücherprivilegien in Frankreich; jeder Autor erhält sie, muß aber mit einem Buchhändler in Verbindung stehen, und jeder Ver-

leger, sobald er das Werk einregistriren läßt, und die 8 Pflichtexemplare abliefert, aber beyde müssen ein Privilegium erheben, sonst werden sie nicht gegen Nachdruck geschützt. Eben so ist in England ein Bücherprivilegium auf eine gewisse Anzahl von Jahren eingeführt. In Österreich und einigen anderen deutschen Staaten braucht es dieß nicht: sobald ein inländischer Verleger ein Manuscript in Verlag nimmt, darf es kein anderer nachdrucken. Aber alle diese Privilegien gelten nur für inländischen Verlag; in keinem Staate ist noch bis heute der Nachdruck ausländischer Werke durch ein allgemeines Privilegium an Ausländer eingestellt, sondern man findet bloß, wie bereits gesagt, specielle Privilegien an besonders verdiente Autoren und Verleger; diese speciellen fanden in allen Ländern und zu allen Zeiten Statt, allgemeine niemahls und nirgends. Das einzige Sachsen, dem der Buchhandel so bedeutenden Nutzen bringt, hat auch etwas gegen den Nachdruck ausländischer Schriften gethan, der Nachdruck mag in Sachsen oder anderswo erschienen seyn. Jeder In- oder Ausländer konnte Privilegien haben, um aber schnelle Expedition zu bewirken, wurde (Mandat der Buchhändler betreffend Dresden den 15. December 1773) in Leipzig eine Büchercommission und Protokoll eingeführt, wo in- und ausländische, alte und neue Verlagsbücher eingezeichnet

werden können, und die Einzeichnung als Privilegium für Sachsen gilt. Man sehe aber auch welche Bedingnisse die Polizeyordnung und das Regulativ auflegt, deren Nichtbeobachtung das Privilegium aufhebt, und den Druck frey gibt. Der versicherte Buchhändler muß das zu beschützende Buch einzeichnen lassen, immer eine hinlängliche Menge von Exemplaren vorräthig haben; muß correkte, saubere Auflage geloben, muß binnen Jahresfrist das Buch ganz, und bey großen Werken zum Theile liefern; von alten wie von neuen Artikeln die eingezeichnet werden, muß der Verleger 20 Exemplare, und wenn das Buch über 3 Thaler kostet, 15 Exemplare gratis abliefern, 1 Thaler Stempelbogen 4ggr. dem Protocollanten, besondere Gebühr für Extract, dann gilt es auf 10 Jahr; man kann sich hernach unter nähmlichen Leistungen von neuem auf 10 Jahre einzeichnen lassen. Wer die Befugniß nicht gebraucht, verliert sie, wer sie mißbraucht durch schlechte Ausgabe, oder durch über Gebühr und Billigkeit erhöhte Preise, ist ihrer verlustig, und der Druck wird frey gegeben. Das Regulativ ermächtigt Buchhändler auch zu Ernennung einer Deputation, um processualische Weitläufigkeit zu ersparen. So lauten die sächsischen Buchhandelsgese-

ze; nehmen sich Buchhändler in der Leipziger Messe oft ganz andere Rechte heraus, ist es Eigenmacht.

Ich habe diesen Auszug etwas ausführlicher eingeschaltet, weil er wichtige Aufschlüsse gibt, und weil wir in der Fortsetzung dieser Schrift häufig darauf zurück kommen werden. Aus diesem Mandat und Regulativ ergeben sich folgende Betrachtungen:

1tens: Sieht man hieraus, wie die Idee einer Corporation der Buchhändler von ganz Deutschland entstanden ist, die durch das Zusammentreffen der Buchhändler in Leipzig zur Zeit der Messe, durch die Magazine, die alle auswärtige Buchhändler in Leipzig als einem gemeinschaftlichen Stappelplatz halten, noch bestärkt wurde. Hängt man ein Mahl an der Idee einer einzigen Corporation; so folgt natürlich, daß ein Theil der Glieder sich Rechte über den andern heraus nimmt, daß man von Mehrheit der Stimmen spricht: denn bey einer Corporation muß eine Entscheidung werden, und die Mehrheit muß entscheiden, ohne zu untersuchen, ob sie vernünftiger als die Minderzahl ist, sonst lösen sich alle Bande dieser Gesellschaft auf; dadurch ist man so weit gegangen, Dinge als Rechte zu fordern, die man sich erst, wegen erwiesener Verdienste, als Privilegium erbitten müßte. — Aber die ganze Idee von einer solchen Corporation ist irrig: Buchhändler ei-

nes jeden Staates können unter sich, und für sich eine Corporation ausmachen, Buchhändler verschiedener Staaten können Handlungssocietäten und Verträge, verbindlich für die unterzeichnenden Contrahenten, errichten: das hat aber nicht den mindesten Einfluß auf die übrigen; sie haben sich nicht angeschlossen, und eine Corporation aus Buchhändlern, die in verschiedenen Staaten, unter verschiedenen Gesetzen und Staatsabsichten leben, kann gar nicht existiren. Wo keine Corporation ist, existirt auch die Furcht vor Auflösung ihrer Bande nicht. Was wäre hier außerdem Mehrheit der Stimmen und Unterschriften, wo vielleicht $\frac{9}{10}$ von fremden Corporationen und nur $\frac{1}{10}$ und oft noch viel weniger von derjenigen ist, die es gerade betreffen soll *): fordert man übri-

*) Da man diese Behauptung einer Willkühr und Grundlosigkeit beschuldigen dürfte, finde ich mich genöthigt, sie mit einem Beyspiele zu belegen. Die Vollmacht der letzten Deputation an den hohen Congreß in Wien in Angelegenheit des Büchernachdrucks ist von 81 Buchhändlern unterschrieben. Diese unterzeichnenden Committenten sind: 32 sächsische (davon 16 Leipziger) Buchhändler; — 18 preußische (davon 11 Berliner); — 10 aus dem Königreiche Hannover, den anderen kleineren norddeutschen Staaten, und der russischen Stadt Riga, also 60 norddeutsche Buchhändler. — 14 aus dem Königreiche Baiern, Würtemberg, und den anderen kleineren süddeutschen Staaten; — 2 aus der Schweiz, und 5 aus

gens von fremden Staaten Privilegien nicht nach strengem Rechte, weil keines ist, sondern als Gnade und Begünstigung, so haben diese allein zu entscheiden, ob, und in wie weit die Ertheilung der Privilegien mit dem Wohle ihrer Staaten verträglich sind.

2tens: Muß man bemerken, daß durch diese sächsische Privilegien für fremde Buchhändler, gegen sächsischen und fremden Nachdruck, Leipzig der Stapelplatz, und Sachsen der Mittelpunct des deutschen Buchhandels werden sollte: daher ist vorgeschrieben, immer eine gehörige Menge Exemplare vorräthig zu halten; daher haben alle auswärtige Buchhändler ein Waarenmagazin von ihrem Verlage in Leipzig. Im Vorbeygehen gesagt, muß man gestehen, die Organisation des deutschen Buchhandels ist einzig, keine Nation hat sie aufzuweisen; sie dürfte auch schwerlich durch eine bessere ersetzt werden; man ist ihr Dank schuldig, sie hat der Cultur Vorschub geleistet, es ist ihr auch ohne Neid Bestand und Fortdauer zu wünschen,

---

der österreichischen Monarchie — Summa 81. Wäre ich damahls gerade in Leipzig gewesen, ich hätte die Vollmacht auch mit unterzeichnet; aber nicht unbedingt, sondern einzig und allein für jene Fälle, wo ich den Nachdruck nach Grundsätzen, und nach meiner Überzeugung für Unrecht halte.

aber es ist offenbar, daß jenes Mandat und Regulativ bloß eine financielle und commercielle Rücksicht hat; bey entgegengesetzten Verhältnissen dürften beyde wohl unterblieben seyn. Man druckt in Sachsen französische, englische ꝛc. Bücher nach: alle Grundsätze des Rechts aber sind allgemein. Druckt man in nordischen Staaten Deutschlands weniger deutsche Bücher nach, die in südlichen erschienen sind, so liegt die Ursache nicht in den dortigen Gesetzen. Die preußischen Landrechte sagen im Gegentheile ausdrücklich: daß bey den wichtigen, für die eine und die andere Meinung streitenden Gründen, die öffentliche Macht im Staate den Nachdruck der auswärtigen Schriften zu dulden berechtiget sey. — Auch kann sie nicht in der Verschiedenheit der Gesinnung der Nord- und Süddeutschen liegen: denn, ohne jeden Nachdrucker vertheidigen zu wollen, kann ich eben so wenig glauben, daß alle Nordländer von lauter Gefühl für Recht und Moral durchdrungen sind, als daß bey dem Südländer alles Gefühl für Moral und Recht dahin gestorben sey. Wirklich gibt es Viele, die einst selbst nachgedruckt haben, und jetzt heftige Feinde des Nachdrucks geworden sind, und umgekehrt, je nachdem das Interesse wechselt. Sächsische Buchhändler drucken den bedeutenden österreichischen Musikverlag nach, die Gesinnung richtet sich also nach dem Interesse. Es ist eine harte Forderung, bey den Norddeutschen Al-

les als Folge des edlen Sinnes erklären zu müssen; es sind andere Ursachen. Was ich als Resultat meiner Betrachtungen vom Nachdrucke denke, kann sich erst am Ende dieser Schrift zeigen; diese Bemerkung glaubte ich aber der Ehre meines Vaterlandes und ganz Süddeutschlands schuldig zu seyn.

3tens: Lese man die Bedingnisse dieser Privilegien in Sachsen aufmerksam. Um die Verbreitung nicht zu hemmen, muß binnen Jahresfrist Gebrauch davon gemacht werden; hohe Preise über Gebühr sind nicht gestattet, sonst ist das Privilegium verloren, und der Druck frey. Also selbst in Sachsen ist es nur Privilegium auf Zeit, für Sachsen und für andere Buchhändler, die sich mit seinem Handelsinteresse in Verbindung setzen, das nur durch die Einzeichnung erworben, und durch Erfüllung aller obbeschriebenen Bedingungen erhalten werden kann, sonst darf selbst in Sachsen nachgedruckt werden: also in allen Ländern, auch in Sachsen können bisher auswärtige Verlagswerke nachgedruckt werden, und werden auch nachgedruckt. Ob aber von jetzt an den Norddeutschen ein allgemeines Privilegium ertheilt werden sollte, wird im folgenden weiter untersucht.

E. Von hohen Preisen.

Alle Privilegien sind nicht nur mit Beschränkung auf Zeit, sondern auch meistens, wie bey

den oben angeführten sächsischen Privilegien, mit der Bedingung der billigen Preise verbunden: man sieht also, daß die Regierungen es nicht für gut fanden, diese Billigkeit der Preise, von der die Wohlthat der Buchdruckerkunst, die möglichst-größte, und möglichst-schnellste Verbreitung abhängt, der Willkühr der Autoren und der Verleger zu überlassen.

Hohe Preise entstehen folgender Maßen:

1tens: Nicht jeder Verleger dürfte so edel denken, und so feste Grundsätze haben, der Versuchung zu widerstehen, wenn ihm der Alleinverkauf bey gangbaren Büchern jeden Preis sichert; und der Besitz guter Bücher von verdienstlichen Autoren dürfte, wie der der Manuscripte vor der Erfindung der Buchdruckerkunst, nur in wenigen Händen seyn, und gerade in denen der Reichen, wo sie vielleicht mehr die Säle zieren, als benützt werden. Man sagt freylich: Wohlfeile Preise schaffen ja durch den größeren Absatz größeren Gewinn: aber die Erfahrung lehrt, daß der Geitz eine andere Logik hat, wenn er glaubt, Gelegenheit zu haben, seine Sachen um höheren Preis anzubringen.

2tens: Ist der Begriff von der Billigkeit der Preise sehr relativ; derselbe Preis kann in einem Staate billig, und im anderen unbillig heißen. Der Reichthum, die schwere Münzsorte eines Landes erzeugen einen gewaltigen Unterschied in den Begriffen.

In England sind viele Preise billig, die in Deutschland und Frankreich sehr unbillig heißen würden; was der Deutsche und Franzose billig nennt, nennt der Italiäner nicht so, der für seine Soldi kauft; was 100 fl. kostet, und der Deutsche billig nennt, nennt der Pohle, bey dem es 400 pohlnische Gulden ausmacht, ganz anders. Selbst der Unterschied, wo nach Thalern oder nach Gulden, — nach dem 20 oder 24-Guldenfuß gerechnet wird, erzeugt schon einen gewaltigen Unterschied in den Begriffen von der Billigkeit der Preise. Dieser Unterschied kann bey der Ertheilung der Privilegien nicht außer Acht gelassen werden. Ein und derselbe Preis kann also in dem einen Staate billig heißen, und das Privilegium verdienen, und im anderen unbillig und es nicht verdienen.

3tens: Bey der Willkührlichkeit der Preise dürfte um die guten Autoren eine ordentliche Licitation seyn, welche unmäßige Preise zur Folge haben müßte. Dieses ist jetzt in Deutschland noch mehr zu befürchten als sonst; sonst war die ganze Speculation des Buchhandels auf Norddeutschland beschränkt, und weniger Concurrenz um die Manuscripte der berühmten Autoren als jetzt, wo die Speculation des Buchhandels auch im Süden nicht mehr fremd ist. — Was solche Licitationen bewirkten, will ich aus Achtung, nicht mit Beyspielen aus Deutschland beweisen: will

also nur das Beyspiel anführen, daß Delille nach der Versicherung der französischen Zeitungen 35000 Francs Honorar für seine Eneide bekommen. Werke von mittelmäßigen und schlechten Autoren dürfen wir immer noch um billige Preise bekommen; da könnte allenfalls das Commerz noch einigen Dank schuldig seyn, Cultur und Wissenschaft aber hätten wahrlich wenig zu danken. Und handeln Nachdrucker unmoralisch, (welches wir weiter untersuchen werden,) so verbreiten sie wenigstens nützliche Bücher: den Verkauf um unbillige Preise aber, wenn nicht Umstände dazu zwingen, dürfte man für unmoralischer halten, weil der die Ausbreitung hindert.

4tens: Aus dem Selbstverlage der Autoren. Wir haben bereits oben Seite 32 angezeigt, daß durch das ewige Eigenthum viele Gelehrte sich in Kaufleute umwandeln, und mehr gangbare als nützliche Bücher liefern dürften; daß viele Autoren in die Barbarey der ersten hundert Jahre nach der Erfindung der Buchdruckerkunst zurück fallen, und ihre Werke selbst drucken und verkaufen dürften; dort ist der Nachtheil beyder Mißbräuche bereits beschrieben: aber in Rücksicht der hohen Preise ist beym Selbstverlage der Autoren noch dieses zu bemerken. Die Autoren trennen den scientifischen Werth ihrer Werke zu wenig vom mercantilischen, schlagen daher letztern immer zu hoch an; ist dieses auch verzeihlich, so hat

es doch die sehr nachtheilige Folge, daß ihre Werke, worüber ich die Erfahrung zum Zeugen rufe, nie eine Ausbreitung erhalten. Der Buchhändler hingegen legt einem Buch wie dem andern nur den mercantilischen Werth bey. Es ist noch ein Unterschied: der Autor fügt sich schwer in die Buchhändlersitten mit den Procenten. Außer dem Wohnorte des Autors muß das ohnedieß theuere Buch beym Sortimentshändler noch theuerer seyn, er hat Spesen, und hätte er auch, wie bey uns ein Tabaktraficant oder ein Brodsitzer einige wenige Procente, so kann er doch wegen einer so armseligen Provision seine so kostbare Zeit anderen nutzbringenden Artikeln nicht entziehen. Die Folge des Selbstverlags ist also, hohe Preise beym Autor, noch höhere beym Sortimentshändler, und gänzlicher Mangel an Verbreitung. — Das alles muß bey Ertheilung der Privilegien berücksichtiget werden.

F. Vom Verlags- und Sortimentshandel.

Es herrschen mannigfache Unterschiede zwischen diesen beyden Zweigen des Buchhandels, die nothwendig dargestellt werden müssen, ehe man über Nachdruck richtig urtheilen kann. Der Verlagshändler beschränkt sich auf wenige Artikel, die er in eigenen Druckereyen, oder wenigstens auf eigene Kosten drucken läßt. Der Sortimentshandel

kann sich, seiner Natur nach, nicht nur über alle Länder Europens, sondern, wo Seehandel ist, auch über alle andere Welttheile: Amerika, Ostindien rc. ausbreiten. Außer der geographischen Ausdehnung sind die Artikel, die sein Wirkungskreis umfeßt, unzählig. Es gibt Handlungen, die 10 bis 50,000 Artikel besitzen; man muß die Aufmerksamkeit auf viele andere richten, die man zwar nicht besitzt, aber dem Liebhaber zu schaffen wissen muß: außer den bereits im Handel existirenden Büchern ist auch ein beständiger Anwachs durch täglich neu erscheinende Werke und durch solche, die durch Privatverkäufer und öffentliche Versteigerungen in den Handel übergehen; man mache sich also ein Bild von dessen Unbegränztheit! Der Verlagshändler, der nur wenige Artikel hat, kann jedem viele und lange Aufmerksamkeit widmen; der Sortimentshändler aber, der auf die unzähligen Artikel sie vertheilen muß, kann jedem einzelnen nur wenig, und kurze Aufmerksamkeit widmen. Hier zeigt sich ein bedeutender Unterschied zwischen inländischem und ausländischem Verlage. Der inländische Verleger, der im Lande mit eigener Aufmerksamkeit und wenigen Artikeln arbeitet, dem stehen im Inlande tausend Mittel zur Verbreitung zu Gebothe; er kennt sein Land, seine Localität und

Geschäftsverbindung; er wirkt bis auf die Particuliers unmittelbar, dann durch die unbedeutendste Provinzialhandlung, Schullehrer, durch Freunde, Bekannte, durch heftweise Lieferung. — Wer könnte alle die Mittel zählen, die seine Industrie noch auffinden wird? Es ist eigene Speculation, und eigenes Interesse, und doch ist alle Aufmerksamkeit, Fleiß und Industrie nöthig, sonst wächst auch hier Maculatur: der ausländische Verleger hingegen kann in jedem Inlande nur durch den Sortimentshändler wirken; dieser mit seiner zertheilten, von Artikel zu Artikel eilenden Aufmerksamkeit wird nie denselben Fleiß und Industrie auf die große Verbreitung einzelner Artikel anwenden können. Auch darf der Sortimentshändler mit der größten Rechtschaffenheit und allem Fleiße zum Beßten des fremden Verlegers arbeiten, so wäre es doch ganz etwas anderes, wenn dieser ein inländischer Verleger wäre; unser Interesse wird nie durch andere wie durch uns selbst betrieben. Zur Verbreitung vieler Exemplare Eines Werkes in Einem Lande, ist der inländische Verlag einzig und allein geeignet. Daher erklärt es sich, um nur Ein Beyspiel anzuführen, daß von Millots Universalhistorie von Christiani fortgesetzt, in Österreich 6500, sage sechs tausend fünf hundert Exemplare gedruckt, und bereits 5500 verkauft sind, da ein ausländischer Verleger durch die

ganze Zeit schwerlich 50 Exemplare verkauft hätte; hat sich nun oben ein bedeutender Unterschied zwischen inländischem und ausländischem Verlage, in Rücksicht des Commerzes, gezeigt, so zeigt sich hier ein nicht minder bedeutender, in Rücksicht der Cultur, wenn es darum zu thun ist, einem nützlichen Werke im Inlande die möglichst-größte Verbreitung zu verschaffen. Von dem Unterschiede zwischen inländischem und ausländischem Verlag wollte ich übrigens hier nur eine flüchtige Idee aufstellen, die sich in folgenden Abschnitten von selbst vervollständigen wird.

Ich glaube bisher alle nöthigen Vorbegriffe gehörig festgesetzt zu haben, und komme nun auf die

II. Abtheilung

vom Nachdrucke selbst.

A. Von seinem Einflusse auf Cultur.

Das Verdienst der Buchdruckerkunst überhaupt, und des um 100 Jahre später daraus gebildeten ordentlichen Buchhandels besteht in der größtmöglichsten Verbreitung schriftstellerischer Werke in der möglichst-kürzesten Zeit: denn dieser verdanken wir reinere Begriffe in Religion, Wissenschaften, Sitten, und in allen nützlichen Kenntnissen, und zwar bis auf die untersten Classen. Gelehrte und Bücher hatte

man vor der Buchdruckerkunst, aber das beste Mittel der Verbreitung fehlte: die Bücher, die Universitäten abschreiben ließen, konnten nur in wenig Hände kommen, und von vielen konnte man nicht ein Mahl für vieles Geld Abschriften haben. Es frägt sich nun, hat der Nachdruck, (jene Auflage, die von einem anderen Verleger als dem Besitzer des Manuscripts herrührt,) hat dieser zum wohlthätigen Zwecke der Buchdruckerkunst mit- oder hat er dagegen gewirkt? War also sein Einfluß auf Cultur schädlich oder nützlich?

Hier ergeben sich folgende Betrachtungen:

1tens: Von der erstaunlichen Menge von Nachdrücken, die von den wichtigsten Werken in den ersten drey hundert Jahren der Buchdruckerkunst erschienen sind, lesen wir in bibliographischen Werken auf jeder Seite Beyspiele. Das ununterbrochene tausendstimmige Geschrey der Verleger gegen Verleger, über Beeinträchtigung, wo häufig in drey, vier Jahren, und oft in demselben Jahre mehrere Nachdrücke erschienen sind, geben nicht weniger Zeugnisse von deren Menge. Viele Originalauflagen sind ganz untergegangen, und selbst von Nachdrücken sind nur wenige auf uns gekommen. Wäre also der Nachdruck unterblieben, würden wir viele, und darunter unersetzliche Werke ganz vermissen, und die wenigen Originalauflagen, die jetzt bey dem Daseyn des Nach-

drucks schon so theuer sind, wären ohne ihn noch zehnmahl theuerer, und gar nicht zu erkaufen. Die Nachdrücke, damit sich einige Liebhaber begnügen, halten das Original doch einiger Maßen in Schranken gegen noch höheres Steigen. Wie arm und winzig wären unsere Bibliotheken ohne jene Nachdrücke. Hier hat der Nachdruck allerdings einen wohlthätigen Einfluß, er vermehrte die Menge der Exemplare, und brachte von der Menge einige auf die Nachwelt; und wir sind berechtigt zu denken, daß sich die Folgezeit gegen unsere so verhalten wird, wie sich unsere gegen die Vorzeit verhält.

2tens: Haben wir bereits oben Seite 60 gezeigt, daß die starke Verbreitung einzelner nützlicher Werke in einzelnen Ländern nur durch den einheimischen Verlag, und nicht durch den Sortimentshandel möglich ist. Handelt es sich nun vom Nachdrucke eines im Auslande erschienenen Werkes, so muß man gestehen, daß die Buchdruckerkunst ihre Wohlthat: die möglichst- größte Verbreitung in der möglichst-kürzesten Zeit nur durch den Nachdruck in Ausführung bringen kann. Wir sehen es auch bey allen Fabrikaten; so lange eine Waare im Auslande allein erzeugt wird, kömmt sie höchstens in die Hände der Vornehmsten, ist sie aber im Lande fabrizirt, so dringt sie bis in die untersten Classen.

3tens: Die Cultur hat sich nicht bey allen Na-

tionen zu gleicher Zeit auf die gleiche Stufe erhoben. Die Cultur, die zu den später Cultivirten aus den Nachbarländern gewandert, verbreitet sich immer, wie es die alte und neue Erfahrung zeigt, bey verschiedenen Sprachen durch Übersetzungen, bey gleichen durch Nachdruck. Dieser bahnt der Cultur den Weg durch dichte Stumpfheit und Gleichgültigkeit bey den mittleren und unteren Classen, wo er Leselust und Bücherkauf erzeugt: denn wie oben gesagt, der Nachdruck allein konnte die ausländische Cultur einheimisch machen.

4tens: Selbst bey den mehreren gleichzeitig cultivirten Nachbarstaaten stehen nie alle Zweige der Cultur zu gleicher Zeit auf gleicher Stufe; jeder hat seine Fächer, in denen er eine höhere Stufe als die anderen erstiegen hat; so bleibt immer ein Land Schüler des andern, und immer wirkt der Nachdruck hier wohlthätig für Cultur. Thurneisens Nachdruck der englischen Classiker hatte unstreitig einen sehr wichtigen Einfluß; ohne seine Verbreitung wären sie nie in die Hände gekommen, in die er sie gebracht. Man nimmt allgemein an, daß die englische Literatur der Deutschen einen anderen Geist gegeben, und den französischen Geschmack so wohlthätig verdrängt habe; ich halte es für ausgemacht, daß man jenen Nachdrücken vieles davon zu verdanken hat. Und so verhält sichs auch mit den vortreffli-

chen griechischen und lateinischen Classikern, die man in Oxford und London den Deutschen, und mit den medicinischen Werken in lateinischer Sprache, die man in Italien den Wienern nachdruckt.

5tens: Von Ländern, wohin kein ordentlicher Buchhandelsverkehr eingeleitet ist, blieben oft die vortrefflichsten Werke ungekannt, gewiß aber unausgebreitet; da ist der Nachdruck wohlthätig. Es gibt noch solche Länder; Bücher aus Portugal und Spanien, und selbst die Auflagen der Petersburger Akademie sind noch so selten bey uns, als Porzellan aus China. Holland trieb einst einen bedeutenden Handel mit englischen und französischen Nachdrücken, mit den ersten versah es Frankreich, mit den letzten England. Der unmittelbare Buchhandelsverkehr (die Ursache gehört nicht hierher) zwischen England und Frankreich war nicht eingeleitet; die Holländer waren natürlich nicht schuldig in England und Frankreich einzukaufen, um damit zu speculiren, und diesen Nationen einen Handelsverkehr mit Büchern zu etabliren: auch konnte Speculation für eigene Rechnung und Interesse, und für größeres Interesse (durch Nachdruck) allein zu diesen Unternehmungen anspornen, sonst wären sie gar unterblieben. Hier hatte der Nachdruck allerdings ein Verdienst um die Verbreitung. Überhaupt aber — kennt oder hat ein Land Auswege, die das andere nicht hat, oder nicht kennt, so gehört

dieß zu den Handelsgeheimnissen, die jeder für sich behält und behalten darf.

Nachdem wir nun den Einfluß des Nachdruckes auf Cultur gesehen, wollen wir auch

B. Den Einfluß des Nachdrucks auf die Originalverleger,

d. i, die Frage untersuchen: ist die Beeinträchtigung der Originalverleger durch den Nachdruck wirklich so, wie man sie darstellt?

Ich werde suchen, in Beantwortung dieser Frage, mich in engeren Schranken zu halten, als es die Materie eigentlich forderte. Also

1tens: daß die Stärke des Absatzes im Inlande nicht von der Natur des Werkes, sondern einzig und allein von der Lage und Industrie des inländischen Verlegers abhänge, ist bereits oft gesagt; dieser bedient sich freylich aller Mittel, auch des Rufs des Autors, gibt ihm sogar oft mehr Celebrität, als er verdient: aber dieser Ruf allein, auch ein Mittel des Sortimentshändlers, würde es nicht bewirken. Wollte nun der Originalverleger die Stärke der Beeinträchtigung berechnen, und schlöße: dieser Nachdrucker hat so viel abgesetzt, so viel gewonnen, das hat er mir entzogen oder geraubt; so hat er grundfalsch geschlossen. Er hätte die 1000 Adelung, die 5500 Millot nie verkauft: sondern man kann bey

gewissen Werken mit Bestimmtheit annehmen, daß der Nachdrucker, wenn er dem Originalverleger 20 bis 30 Exemplare auf einmahl im Partiepreise abgenommen, er ihn für die ganze Importation auf viele Jahre schadlos gehalten hätte, nach welcher Zeit ohnedieß nur selten noch einer auf das Werk denkt, das schon wieder von so vielen andern vom großen Schauplatz verdrängt ist. Büffons Naturgeschichte, Guthrie und Gray's Weltgeschichte und Krünitz mögen hier als Beyspiele gelten. Will der Originalverleger die wirkliche Stärke der Beeinträchtigung berechnen, so kann es nur auf zwey Arten geschehen. Erstens, wenn er den Absatz beym erfolgten Nachdrucke mit dem bey dessen Unterbleibung vergleicht, und die Differenz aufzufinden sucht. Die Freunde des Nachdrucks äußern die Behauptung: „daß der Nachdruck erst die Originalauflage bekannt mache, und ihr Liebhaber schaffe." So drollicht diese Behauptung scheint, liegt doch was Wahres darin. Es ist den Originalverlegern gelungen, den Nachdruck so zu verschreyen, und in Verachtung zu bringen, daß erst, wenn die Industrie des Nachdruckers ein Werk im Inlande recht bekannt gemacht hat, Bibliotheken und Reiche sich das Original anschaffen, um ihre schätzbaren Werke nicht durch die Gesellschaft des Nachdruckes zu beflecken. Auch wären es diese beynahe allein, die es bey Unterlassung des Nachdruckes gekauft hätten; viele

Liebhaber hat das Original also durch den Nachdruck auf keinem Falle verloren. Ich bin sogar überzeugt, daß der Nachdrucker, wenn man ihm ein Mahl seine Gränze gesetzlich anweist, er vieles gewinnen wird; dann wird der Nachdruck ehrlich, und wenn er sonst die nöthigen Eigenschaften hat, Correctheit, gutes Papier und Druck, wird er auch von Bibliotheken und Reichen gekauft, wenn nicht gerade Jemand auf die erste Auflage besteht. — Die zweyte Art, die Stärke der Beeinträchtigung zu berechnen, ist, wenn man den Absatz guter, nicht nachgedruckter Bücher mit anderen nachgedruckten vergleicht. Ich bin überzeugt, daß in beyden Fällen der Unterschied nicht sehr bedeutend ist. Auch hier ist ein Beyspiel nicht überflüssig. Im Jahre 1815 ist in Wien von Schillers Gedichten eine Auflage von 2000, und von Kinds Gedichten von 1000 erschienen, und im Laufe von sechs Monathen sind beyde vergriffen worden; von Göthe's Gedichten erschien im nähmlichen Jahre eine Auflage von 2000, und wurde in Zeit von zwölf Monathen vergriffen *). Hat es die Vortrefflichkeit, oder der Ruf des Autors bewirkt, nein! ohne den Nachdruck wären nicht 20 Exemplare von der Originalauflage mehr als jetzt neben dem Nachdrucke verkauft worden; es war bloß

*) Alle Data, die ich als bestimmt angebe, verbürge ich als wahr.

Frucht der Industrie in Druck, Annehmlichkeit des Formats und andere Äußerlichkeiten. Auch macht der Markt Käufer; der inländische Verlag ist der Markt. Man kann also den Satz aufstellen: „Wenn ein anderer einen Nutzen hat, den man selbst nicht haben könnte, kann man es nicht Beeinträchtigung nennen."

2tens: „Die geringen Preise des Nachdrucks beeinträchtigen den Originalverleger?" Ich spreche nur vom Verkaufe im Inlande, da ist zwar die Wohlfeilheit auch eine Mitursache des Absatzes: aber auch bey gleichen Preisen, wird hier der Ausländer gegen den innländischen Verleger, für den sich so viele Mittel concentriren, zurückbleiben. Man hat jetzt Beyspiele genug, wo Nachdrücke so theuer sind als die Originalauflagen; der Nachdrucker verkauft seine Tausende, und der Originalverleger hat oft, vor der Erscheinung des Nachdruckes, in der ganzen Monarchie keine 50 verkauft. Übrigens haben die geringen Preise wenigstens ein Verdienst um die Verbreitung. Ich rede hier nur von der Natur des Nachdruckes, will die Mißbräuche einzelner Nachdrucker keineswegs entschuldigen: denn überall, im Norden wie im Süden, gibt es einzelne Menschen, die ohne Schranken kein Gefühl von Moral kennen würden. Dann muß ich gestehen, daß bey gänzlicher Ausrottung alles Nachdruckes eine andere Art von Preisverderbung zu

befürchten ist; Buchhändler und Buchdrucker wollen beschäftigt seyn, und so werden wir mit Originalien (Novitäten) noch mehr überschwemmt werden. Man weiß, daß der Überfluß jeder Waare den Preis verderbt, und die Überhäufung der neuen Bücher erzeugt Gleichgültigkeit, vermindert Käufer und Leser, und da müßten die Preise freylich fallen; der Nachdrucker druckt viele Exemplare von einigen Werken, aber nicht vielerley Werke. Ich weiß nicht, welches von diesen beyden Übeln den Preis mehr verderbt. Man schreit schon seit 100 Jahren über den Verfall des Buchhandels, und jetzt will man auf einmahl den Grund im Nachdrucke ganz allein entdeckt haben: es ist aber nicht so, man stelle den Nachdruck heute ganz ein, das Schreyen über den Verfall des Buchhandels wird nicht weniger laut bleiben. Es sind sehr viele Mißbräuche, (vielleicht biethet sich einst eine schicklichere Gelegenheit an, darüber zu sprechen,) den einen kann ich aber doch nicht unberührt lassen; die Überhäufung der Buchhandlungen in Norddeutschland. Ist in Österreich der Verlagshandel noch in einigem Wohlstande, so verdankt man es der Staatsverwaltung, die den Grundsatz angenommen: „daß Überhäufung, wie Mangel an Concurrenz, beyde dem Handel gleich verderblich sind." Das österreichische Patent, die Buchhändler betreffend, dd. 18. März 1806 sagt daher III. §. die Befugnisse der Buch-

händler, Antiquare und Buchdrucker sollen nur nach dem Bedürfnisse des Landes und Ortes ertheilt, daher nicht, ohne daß es nöthig ist, vermehrt werden.

3tens: „Aber man trete in das Gewölb eines Nachdruckers, da wird man durchaus die gangbarsten Werke der besten Schriftsteller finden, die die Stütze und Grundpfeiler der Originalverleger seyn sollten, aber von den Nachdruckern erschüttert werden! „Auch hier gibt es einige Begriffe zu berichtigen. Der Nachdruck hat viel Ähnliches mit dem Antiquarbuchhandel; — dieser kauft Bibliotheken, kleine, große Parthïen, kauft in Auctionen: in sein Gebieth fallen also die Werke aller Zeiten bis auf die Seinigen. Ein verständiger Antiquar gibt alles unnütze Zeug für jeden Preis, selbst als Maculatur hin, um das Unkraut nicht überhand nehmen zu lassen, und so kann er sich ein Lager aus dem Classischen und Vortrefflichen aller Zeiten bilden, das jenes des neuen Buchhändlers weit hinter sich zurück läßt. In demselben Falle ist der Nachdrucker, er druckt nicht wie der Originalverleger aus Manuscripten, sondern er wählt aus dem großen Vorrath aller Zeiten bis auf die seinige. Ist er klug, (welches nicht bey allen der Fall ist, denn viele drucken auch Maculatur,) also wenn er klug ist, muß er ja bey der großen Auswahl das Beßte wählen, und so ist es natürlich, daß sein Lager oft jenes der Originalverleger übertrifft. Man

untersuche aber genau, so wird man finden, daß der Originalverleger sich nicht über alles zu beklagen hat. Stewart, Smith, wurden 1815, Gellert vor einigen Jahren nachgedruckt, und so findet man in seinem Verlage viele Werke, die 10 bis 20 Jahre später als die Originalauflage erschienen, nachgedruckt, und manche, die schon so lange vergriffen sind, wo also von Beeinträchtigung keine Rede seyn kann. Die Verdammung im Ganzen ist also auf jeden Fall ungerecht. Übrigens wollen wir den Nachdruckern, wenn sie schon nachdrucken, gern danken, wenn sie die beßten Werke drucken, und also nicht aufs Commerz und ihren Beutel allein, sondern auch auf die Wissenschaft denken.

4tens: Nachdruck von Novitäten rechne ich zu den Artikeln, die meines Erachtens durch Privilegium exclusivum verbothen werden sollten: von den zu verbiethenden Artikeln wird aber besonders gesprochen werden. Jedoch muß ich hier, wo von der Beeinträchtigung die Rede ist, festzusetzen versuchen: was Novität heiße? und wie lange es so heiße? damit man sehe, welche Artikel Nicht-Novitäten heißen, denn davon spreche ich hier.

Man findet in neuen Buchhandlungen ungebundene Bücher, die 30, 40 Jahre und älter sind, und bey Antiquaren gebrauchte gebundene, die von Particuliers herrühren, die oft keine zwey oder ein Jahr

alt sind: dieses gibt also keinen Begriff von Novität. Novität kann man auch nicht so flüchtig erklären: so lang es durch Ausbreitung nicht allgemein bekannt ist; da müßte man jedem Buche, nachdem es mehr oder weniger Sensation macht, eine eigene Periode geben: hier muß aber was Allgemeines bestimmt werden, wenn die Staatsverwaltung zu Gunsten des Ausländers den inländischen Verlagshandel durch ein allgemeines Privilegium auf eine gewisse Zeit beschränken soll.

Nach dem technischen Ausdrucke beym Buchhandel heißt ein Buch im ersten Jahre seines Erscheinens Novität, und zwar in Beziehung vom Verleger auf den Sortimentshändler, denn im Laufe dieses, aber nur dieses ersten Jahres, schickt es der Verleger auch unverlangt, mit der Erlaubniß, es nach dem Jahre zurück zu schicken, damit der Sortimentshändler es kennen lerne. In Rücksicht des kaufenden Publicums muß eine andere, und zwar die Zeit angenommen werden, binnen welcher die Existenz und der Ruf dieses Buches durch Vorzeigen beym Sortimentshändler, durch Anoncen, Literaturzeitungen, und durch die ersten begierigsten Käufer gehörig bekannt werden kann. Diese Zeit der Bekanntwerdung ist nach verschiedenen Umständen verschieden, man muß also einen Durchschnitt zu machen suchen. Es gibt a) Autoren, die in allen vornehmen Zirkeln bekannt sind,

die durch die Materie (als theatralische Dichtung u. dgl.) schon ein großes Publicum haben, deren Werke werden sehr schnell bekannt; die Zeit ihrer Neuheit ist sehr kurz; b) Werke aus dem Fache der schönen Wissenschaften werden auch bald nach ihrem Erscheinen von ihrem großen Lesepublicum gekauft, auch diese brauchen weniger Zeit als: c) wissenschaftliche Werke. Nachgedruckt werden meistens Werke der ersten beyden Classen, denn selbst bey wissenschaftlichen wählt man gewöhnlich jene, die ein großes Publicum haben, welche Staatsmänner und andere Liebhaber, die nicht Gelehrte von Profession sind, auch kaufen: wenig aber von eigentlichen strengen Wissenschaften. Die Neuheit der Autoren der ersten Classe dürfte in Zeit von höchstens zwey Jahren verschwunden, der Vortheil, der aus der Neuheit zu ziehen ist, gewiß daraus gezogen, und es kann keine bedeutende Importation vom Auslande mehr zu erwarten seyn. Gibt man der zweyten Classe das Doppelte, vier Jahre, ist alles für die Neuheit gethan. – Streng wissenschaftliche Werke brauchen mehr Zeit, aber werden erstens wenig nachgedruckt, werden aber auch zweytens, weil sie ein kleines Publicum haben, wenig importirt. Ich glaube also, wenn man einen Durchschnitt von fünf Jahren als die Zeitfrist für den Begriff von Novität annimmt, er eher zu weit als zu eng angenommen ist: besonders bey der Organisation des

deutschen Buchhandels, wo es nur wenige Zeit erfordert, ein neu erscheinendes Werk überall hin zu befördern. Ist diese Zeit der Jugend eines Buches verstrichen, so kömmt es in die Kathegorie derjenigen, deren Beeinträchtigung in diesem Abschnitte untersucht worden ist.

„Wenn man aber die Zeit der Novität nur auf fünf Jahre annimmt, werden viele Liebhaber auf den Nachdruck warten, und so ist es ja eine Beeinträchtigung für die Novität?„ Dieß beantworte ich mit einer Erfahrung. Eine so phlegmatische, karge, oder arme Wißbegierde, die warten kann oder will, bis sie ein Werk um einen ihr convenablen Preis bekömmt, weiß sich auch bey Unterbleibung des Nachdruckes mit der Hoffnung in Zaum zu halten, daß es schon ein Mahl als gebrauchtes Exemplar wohlfeil vorkommen wird. — Auch dürften wir bey längerer Beschränkung wie der Norden mit Lesecabineten überschwemmt werden, (denn jetzt sind, so viel ich weiß, in der österreichischen Monarchie höchstens 10), diese würden die Käufer, besonders jener Werke, die nur ein Mahl gelesen werden, ganz entziehen, und das Ausland würde dadurch auf einer Seite mehr verlieren, als es auf der anderen zu gewinnen glaubt.

Soll sich aber die Zeit der Novitäten bey Werken, die in einem Jahre nicht geendet werden, nach dem ersten oder letzten Bande richten? Ich glaube,

da bloß der Reitz der Neuheit den Käufer anziehen soll: Reitz der Neuheit aber von dem Hervortreten einer Sache ins Daseyn, oder von der ersten Kenntniß ihres Daseyns abhängt; müsse man sich nach dem ersten Bande richten. Zudem gibt es Werke, die aus 50 oder 100 Bänden bestehen, die nur ein imaginäres Ganze ausmachen; so könnte ich z. B. alle Reisen, die in Ewigkeit erscheinen werden, als eine Sammlung herausgeben; aber wo die Materie schließt, ist ein Werk ganz. Viele Werke, die in die Länge gehen, statt durch die Neuheit anzuziehen, stoßen den Liebhaber durch die Langsamkeit ab, ich finde also keinen Grund, die Periode von fünf Jahren abzuändern. Sollten indessen einzelne Fälle eintreten, wo hinreichende Gründe zu besonderer Begünstigung auf längere Zeit, für den Autor oder für große Unternehmung sich zeigen; so steht ja der Weg jetzt wie sonst offen, um längere specielle Privilegien anzusuchen: aber allgemeine Privilegien für den ausländischen Handel, die doch während ihrer Dauer dem inländischen so bedeutend schaden, auf fünf Jahre sind wahrlich eine so große Begünstigung, daß man keine größere fordern kann. Die meisten Staaten geben ihren eigenen Unterthanen (für deren Unterhalt und Flor sie doch sorgen müssen) nur Privilegien auf 10 Jahre, da thut ein Staat, der dem Auslande fünf Jahre gibt, im Verhältnisse weit mehr.

Aus den bisher entwickelten Begriffen geht hervor, daß folgendes die einzigen Gründe gegen den Nachdruck sind:

C. Einzige Gründe für das Verboth des Nachdrucks ausländischen Verlags mit besonderer wechselseitiger Anwendung auf deutsche Staaten.

1. Grund von Seite des Nachdruckers. Mancher Schriftsteller hat auf sein Werk viel Fleiß und schlaflose Nächte angewandt, oft seine Gesundheit geopfert; er muß bisweilen seine Familie davon ernähren; — der Cessionarius, sein Verleger, hat aus Manuscripten gedruckt, Lotterie gespielt; er hat gewagte oft große Kosten: es ist also empörend, wenn ein Anderer, so wie das Werk die Presse verläßt, auf der Stelle der Speculation durch den Nachdruck in den Weg tritt, und den Originalverleger nicht nur an Gewinn, sondern oft an seinen eigenen Kosten gefährdet. Sagt mir mein Gefühl: ich schade, so handle ich wider ein moralisches Gesetz, wenn ich es doch thue. Im ganzen Gebiethe der Industrie, bey allen Geisteserzeugnissen, wie bey denen des Schriftstellers, ist zwar derselbe Fall; nirgends spricht man von Diebstahl, wo kein Eigenthum genommen oder verletzt wird: aber überall ist Beeinträchtigung, weil die Nachahmung gleich nach Entdeckung des Geheimnisses den Werth der Erfindung schmählert; überall also gleiche Empörung des Gefühls! (daher die Pa-

tente in England für alle Erfindungen.) Indessen hat der Bücherverlag in Deutschland noch das besondere, daß die Buchhändler in den verschiedenen deutschen Staaten im engeren Verkehr mit einander stehen, und also durch Nachdruck die Verhältnisse der Handelsfreundschaft verletzen, welches nicht geschehen sollte.

2. Von Seite des Staats. Außerdem, daß der Staat selbst die Moralität seiner Staatsbürger (ein sehr großes Gut!) zu erhalten suchen muß, ist noch folgender Grund. Civilisirte Staaten begünstigen den Buchhandel des Auslandes wegen der nützlichen Werke, (deren jedes Land seine eigene hat), die von dort eingeführt werden. Liegt einem Staate an der Existenz und Erhaltung dieser nützlichen Werke, so muß er auch zur Möglichkeit dieser Existenz und Erhaltung, wenn es nöthig ist, und darum angesucht wird, beytragen; hier aber hängt sie wesentlich davon ab, daß dem Autor ein gutes Honorar, und dem Verleger seine Auslagen und gebührender Gewinn gesichert werde. Dieß geschieht durch Verhinderung des inländischen Nachdrucks, der Nachdruck schmählert den Werth, Privilegien halten ihn höher.

3. Von Seite der Verhältnisse des deutschen Buchhandels. Der Buchhandel in Deutschland ist verschieden vom französischen und englischen. Frankreichs Buchhandel ist so ausgebreitet als

seine Sprache; daher werden dort (strenge trockene Wissenschaften ausgenommen) von Werken von Autoren vom Rufe, Auflagen von wenigstens 10,000, und von gewöhnlichen Werken von 4000 gemacht. In 14 Tagen bis 4 Wochen ist meistens Eine, und in einigen Monathen sind oft zwey Auflagen vergriffen. Im reichen England deckt sich der Buchhandel, ohne auf seinen Verkehr mit Amerika und Ostindien zu sehen, durch die dort eingeführte Pränumeration im Inlande schon hinreichend. In diesen beyden Staaten decken also die inländischen Privilegien auf gewisse Zeit, durch die Größe des Staats, die Unternehmer vollkommen. Zur Sicherung ihrer Existenz brauchen sie keine Privilegien vom Auslande. Deutschlands Staaten hingegen sind kleiner; diese, und selbst die größere österreichische Monarchie (wegen der Nationen verschiedener Zunge), diese können jeder für sich ihre Verleger weniger, und bey wissenschaftlichen Werken (Schulbücher ausgenommen) gar nicht, sondern nur gemeinschaftlich decken. Soll nun Deutschlands Literatur zum Ruhme der deutschen Nation blühen, kann es nur durch die Begünstigung Aller bewirkt werden. Indessen kann jedes Inland das Ausland nur bis zum Grade der billigen Deckung durch eine verhältnißmäßige Zeit begünstigen; denn nicht nur bringt es ein Opfer, indem es sein inländisches Com-

merz zu Gunsten des Ausländers für diese Zeit beschränkt, sondern es würde auch in Rücksicht der Cultur nach einem Widerspruche handeln. Mit der Importation auswärtiger Bücher will man als Zweck, die Verbreitung nützlicher Werke bewirken, und zerstört das beste Mittel, der inländischen Verbreitung, den Nachdruck: die Beschränkung darf also nur eine kurze Zeit dauern. Alles dieses erklärt sich hinreichend aus dem bereits Bewiesenen.

4. Von Seiten der inländischen Gelehrten. Wenig, aber doch etwas Wahres mag auch in dem Grunde liegen, daß der inländische Gelehrte bey Beschränkung des Nachdrucks mehr Verleger und mehr Capitalien zur Unterstützung seiner Arbeiten bereit finde. Indessen muß ich sagen, daß gute Manuscripte in Österreich, besonders in den neueren Zeiten immer Verleger gegen sehr gutes Honorar gefunden haben. Sind einzelne Ausnahmen, so mögen andere Umstände seyn, so wie auch so viele Autoren in Ländern, wo nichts nachgedruckt wird, ihre Werke außer ihrem Vaterlande drucken lassen.

Wir können also den Grundsatz herausziehen: Wo Beeinträchtigung ist, ist der Nachdruck fremden Verlags eine unmoralische Handlung von Seite des Verlegers, und der Originalverleger verdient Privilegien von Seiten des Staates. Wo

keine Beeinträchtigung ist, ist der Nachdruck nicht ein Mahl unmoralisch, und der Originalverleger kann auf kein Privilegium ansprechen.

Wir haben gleich Eingangs gesagt, daß es sehr wichtig wäre, die Gränzlinie für den Nachdruck zu ziehen, und zu zeigen, wie weit dessen Unrecht gehe, und wo es aufhöre; jetzt glaube ich, die Fälle zeigen zu können, wo er Unrecht, und jene, wo er selbst nach der strengsten Moral kein Unrecht ist.

D. Fälle wo der Nachdruck selbst nach der strengsten Moral nicht Unrecht genannt werden kann.

1. Vergriffene Auflagen. Ist eine Auflage vergriffen, und der Verleger hat binnen einem Jahre keine neue ganz, oder bey größeren Werken größten Theils geliefert; so glaube ich, daß ein Verleger in einem anderen Staate, der in seinem Vaterlande eine Auflage wagen zu können glaubt, keine Rücksprache oder Abfinden mit dem Originalverleger nöthig habe. Viele haben freylich die Gewohnheit, ihre ausgegangenen Artikel immer wieder in ihre Verlagskataloge aufzunehmen, aber Bücher in Katalogen, und nicht in Magazinen zu haben, gibt kein Recht, die Verbreitung eines Werkes in fremden Staaten durch Privilegium exclusivum hindern zu wollen. Der Inländer, der Auswege zu einer neuen

Auflage zu haben glaubt, ist nicht schuldig seine Auswege zu entdecken, diese sind seine Erfindung, sein Eigenthum, und erlaubte Handelsgeheimnisse. Mehrere österreichische Gesetze über Befugnisse an Inländer im Inlande ertheilt, sprechen zu Gunsten dieser Behauptung. Ich will nun einige davon anführen: Das k. k. österreichische Hofdecret vom 12. December 1799 sagt: „daß Handelsbefugnisse, die binnen einem Jahre vom Tage der Zustellung des Decrets nicht in Ausübung gebracht worden, für erloschen erklärt seyen." — Ein Regierungsdecret vom 19. November 1800: „daß Gewerbe, die drey Jahre nicht betrieben worden, wenn auch die Steuer entrichtet ist, eingezogen, und anderen verliehen werden sollen;" — Alles dieses läßt sich auf vergriffene Werke anwenden. Ob eine ausdrückliche Verordnung über inländische vergriffene Verlagswerke existirt, weiß ich nicht, aber das weiß ich, daß mehrere nach einer Zeit von anderen nachgedruckt worden sind. Auch das oben Seite 38 angeführte sächsische Mandat, den Buchhandel betreffend, macht zur Bedingung der Gültigkeit des Privilegiums, „daß immer eine hinlängliche Menge von Exemplaren vorräthig seyn müsse, sonst wird der Druck frey gegeben." Ohne den Nachdruck der Vergriffenen würden zudem viele vortreffliche Werke ganz verloren gehen: denn der Originalverleger muß gewöhnlich sein Geld wieder in andere Novitäten hineinstecken; tausend andere Hindernisse tre-

ken bey ihm ein: er kann oft eine neue Auflage nicht unternehmen, seine Mittel und Auswege sind erschöpft, die Liebhaber seines Vaterlandes sind gesättigt, der Nachdrucker im fremden Lande thut also sogar was Verdienstliches; es ist besser wenig vortreffliche Werke vielmahl, als viele und jedes nur selten zu drucken; — non multa sed multum.

2. Auch nicht vergriffene Werke, die aufgehört haben, Novität zu seyn, und davon nur selten etwas ins Land importirt wird. Wo keine Beeinträchtigung ist, begeht der Nachdrucker keine unmoralische Handlung, kein Unrecht. Ein Nutzen, den der ausländische Originalverleger nicht haben könnte, ist ihm nicht entzogen, wenn ein inländischer sich ihn zu schaffen weiß. Ersterer braucht seine Industrie und Aufmerksamkeit wieder für andere Novitäten, konnte zudem als Ausländer durch die Sortimentshändler im Inlande nicht viel damit ausrichten: der Inländer hingegen macht in seinem Vaterlande wieder eine Novität daraus; er bringt also das Werk wieder in ein Leben, in das es ohne ihn nie gekommen wäre. Doch da der Begriff Novität sehr verschiedene Erklärung bekommen, und ihm verschiedener Umfang eingeräumt werden dürfte, ist es gut, wenn die Regierungen seine Periode bestimmen.

3. Werke, die vermög einheimischer Censurgesetze nicht verkauft werden dür-

fen. Hier ist keine Beeinträchtigung. Wenn der inländische Verleger glaubt, mit einer nach den Gesetzen veränderten Auflage im Lande speculiren zu können, ist er abermahls nicht schuldig, ein so verändertes Exemplar dem Originalverleger ins Ausland zu schicken, und ihm den Verlag anzurathen, oder gar ihn dazu aufzumuntern.

4. Prachtausgaben. Hat der ausländische Originalverleger eine ordinäre Auflage, und der inländische will eine durch Typographie oder prächtige Kupfer theuere Auflage veranstalten, so ist es gewiß, daß die Prachtausgabe der ordinären keine Käufer entzieht. Auch umgekehrt: hat der ausländische Originalverleger nur eine Prachtauflage, so entzieht ihm der inländische Verleger bey einer ordinären Ausgabe für minder begüterte, keine Käufer; denn diese könnten die Prachtauflage so nicht kaufen.

5. Schriften, die auf das Wohl der menschlichen Gesellschaft nur durch schnelle Verbreitung wirken: populäre medicinische Schriften bey Epidemien u. dgl., Belehrungen über das Verhalten bey Viehseuchen; andere Volksschriften, politische Piecen zum Besten der Staaten, wie bey der letzten Katastrophe von Deutschlands Freyheitskrieg, wo die Wirksamkeit der Schriften von der schnellen Verbreitung allein abhing, und wo nur durch inländischen Verlag und inländische Preise die große Verbreitung

möglich war. Hat der Verfasser oder Verleger solcher Schriften dem Allgemeinen genützt, so muß ihm auch vom Allgemeinen, vom Staate die Belohnung werden: denn der Nutzen war ja nicht für die Käufer Eines Exemplars allein; — aber auf keinem Falle darf die möglichst-größte, und möglichst-schnellste Verbreitung, nicht ein Mahl durch Rücksprache, einen Augenblick gehemmt werden.

6. Abdrücke einzelner Abhandlungen aus großen Werken, besonders aus den Sammlungen von Schriften der Akademien, die in so wenig Hände kommen; bey Werken der Petersburger Akademie dürfte das besonders der Fall seyn. Die Früchte des Geistes großer Männer müssen nicht in großen Bibliotheken, wie in Magazinen verschlossen und bewacht, sie müssen dem Publicum zum Genusse gereicht werden.

7. Große Werke, davon in Originalauflagen schon eine große Zahl Bände existiren, wenn sie auch noch fortgesetzt werden. Sind von einem Werke 50 bis 60 Bände erschienen, so ist es gewiß, daß wenig Exemplare mehr importirt werden; weil nicht nur die so lange trägen Liebhaber nicht auf ein Mahl muntere Käufer werden, sondern die Liebhaber sich sogar in dem Verhältnisse vermindern müssen, als der Preis mit dem Anwachs der Bände sich vermehrt. Der Inländer, der nun eine

Speculation mit solchen Werken wagen will, beeinträchtigt den Originalverleger unbedeutend oder gar nicht.

Ich glaube, daß man nach dieser Ansicht die Kataloge des Nachdrucks untersuchen müsse, um die Artikel kennen zu lernen, die der wahre Gegenstand der Anklage sind. Nun kommen wir auf

E. die Fälle, wo der Nachdruck nach Moralität und Billigkeit unrechtmäßig genannt werden kann.

Beym inländischen Verlage hat der Originalverleger mit dem Nachdrucker einerley Regierung (also einerley Begünstigung von Seite des Commerzes), einerley Wirkungskreis, einerley Mittel; hier ist also offenbare Beeinträchtigung: daher ist der Nachdruck inländischen Verlags in allen Staaten verbothen: ist aber auf Zeit beschränkt, sonst würde vielen nützlichen Werken der Untergang drohen. England gibt 14, die anderen Staaten meist 10 Jahre. In Österreich bestimmen die Gesetze keine Zeit hierüber, Collisionsfälle haben es noch nicht nothwendig gemacht. Indessen ist der Nachdruck ausländischen Verlags allein der Gegenstand dieser Abhandlung. Die Festsetzung einer Gränze ist ein Mahl nothwendig, damit man bestimmt und einhellig wisse, wo die Immoralität aufhöre. Die Gränze befriedigt den Wunsch aller Originalverleger, und nützt dem Nachdrucker in so weit, daß seine Artikel

nach der Pacification aufhören unehrlich zu erscheinen, und Reiche und Bibliotheken sich nicht im Ganzen mit deren Berührung zu beflecken glauben, selbst wo sie nach der strengsten Moral nicht unrecht sind.

Entschieden gegen das moralische Gesetz sind folgende Fälle, die durch Privilegien zum Unrecht sanctionirt werden sollten:

1) Novitäten nachzudrucken ist Unrecht, es ist wider die Gesetze der Moralität und Billigkeit. Auch der ausländische Verleger soll Zeit haben, sich für die gewagte Auslage und den gebührenden Gewinn, und eben dadurch den Autor für ein anständiges Honorar zu decken. Kann er dieses auch nicht als strenges Recht fordern, und geben Staaten sonst an Auswärtige nur für große Verdienste specielle Privilegien, so sollten doch allgemeine Privilegien für den ganzen ausländischen Bücherverlag ertheilt werden, weil Moralität und Billigkeit es fordern: denn der Verleger muß, um 1 Exemplar ins Daseyn zu bringen, 500 bis 1000 auflegen lassen, und wir haben oben gezeigt, daß Deutschlands Buchhandel zur Erhaltung seiner vortrefflichen, alle Staaten interessirenden Literatur, der Unterstützung Aller bedarf.

Von dem Nachdrucke aus Aushängebogen ist überflüssig besonders zu sprechen, seine Abscheulichkeit charakterisirt sich von selbst, er hängt von

der Verbindung mit den sauberen Handelsfreunden ab, die zu den Hausdieben mit erschwerenden Umständen (wegen des großen Schadens) gehören. Ich kenne zwar solche Nachdrücke, muß aber zur Ehre meiner Landsleute versichern, daß ich von ihnen kein einziges Beyspiel eines solchen Nachdrucks kenne.

Zur Erhaltung der Privilegien ist übrigens überall eine gewisse Formalität nöthig, sonst begibt sich der Staat gewisser Maßen seines Rechts, und der Privilegirte dürfte sich mit der Zeit, was bloße Gnade ist, als Recht anmaßen. Um nun die Manipulation zu erleichtern, und nicht über jedes Buch ein Privilegium erheben zu müssen, könnte man die Einrichtung treffen: daß der Verleger dem Staate, wo er privilegirt seyn will, einige Pflichtexemplare (deren Zahl das Gesetz bestimmen müßte) ablieferte, und daß die ausgestellte Quittung darüber, nebst dem Eindrucken ins Buch, daß diese Leistung geschehen ist, die Kraft eines förmlichen Privilegiums haben soll. Ein jedes Buch, das so von einem Staate privilegirt ist, darf in ihm selbst nicht nur nicht gedruckt, sondern ein Nachdruck, der von anderswo importirt würde, auch nicht in den Handel gebracht werden.

2) Selbst, wenn das Buch aufhört,

Novität zu seyn, sollte der Nachdruck nur erlaubt seyn, wenn der Verleger sich nennt. Wenn nach obiger Entwicklung der Nachdruck nur wegen des inländischen Commerzes und der möglichst- größten Verbreitung in der möglichst- kürzesten Zeit im Inlande erlaubt ist, weil dadurch dem Originalverleger keine Beeinträchtigung geschieht; so soll der Nachdrucker sich nennen müssen, damit seine Auflage nicht auf dem Wege des Commerzes ins Vaterland des Originalverlegers komme, wo diesem die Vortheile und Mittel als inländischer Verleger bleiben müssen, wenn er keine Beeinträchtigung leiden soll. Diese Beeinträchtigung könnte dort um desto bedeutender seyn, wenn der Nachdruck, wie es meistens der Fall ist, wohlfeiler ist. Bey keinem Fabrikate zwar sorgt ein Staat dafür, daß nicht in die Nachbarstaaten geschwärzt werde: aber der Nachdrucker soll ein Mahl den Originalverleger nicht beeinträchtigen.

3) Sollte nicht erlaubt seyn, auf dem Nachdrucke zweyte Auflage oder eine andere neuere als die des Originals anzuzeigen. Man erklärt dadurch gleichsam für den Unbefangenen, daß die Auflage vom Autor revidirt sey. Außerdem, daß der Autor das Recht hat (siehe oben vom Rechte des Autors) eine solche Erklärung ans Publicum ohne seine Einwilligung nicht zu gestatten, hat er auch das Recht für jede Revision, die dem Verleger neue Käufer und

mehr Absatz schaffen soll, sich ein Honorar oder Gewinntheil zu bedingen, das er aber vom Nachdrucke nicht erhalten hat; dann ist es ein Betrug gegen den Käufer, weil die Waare die Eigenschaft nicht besitzt, die man, um den Kauf zu Wege zu bringen, auf dem Titel verspricht. Noch verwegener ist es, verbesserte Auflage, darauf zu setzen; es kann höchstens erlaubt seyn, die nähmliche Zahl, wie die der letzten Originalauflage, und keine höhere darauf zu setzen; steht darauf das Wort verbessert, kann es beybehalten werden, oder man kann höchstens, wenn es schon fünf bis sechs Auflagen gibt, neueste Auflage, mit Hinweglassung des Jahres der Ausgabe, darauf setzen. Wäre aber der Nachdruck wirklich von einem anderen Gelehrten bedeutend, z. B. um $\frac{1}{4}$ vermehrt*), oder bedeutend verbessert oder berichtigt, dann könnte unter dem Nahmen des Verbesserers oder Vermehrers eine neuere Auflage als die des Originals auf die Titel angegeben werden.

Der Nachdrucker soll übrigens von der Pflicht des Originalverlegers sich nicht loswinden; er soll auch für gute Correctur, sauberes Papier, und guten Druck sorgen; kostet es ihm etwas mehr, und

---

*) Nach einem Parlamentsreglement mußte in Frankreich ein Buch, das als neue Auflage ein Privilegium erhalten wollte, um $\frac{1}{4}$ vermehrt seyn.

wäre sein Gewinn bisweilen etwas kleiner, so muß er sich nicht allein, er muß auch das Publicum berücksichtigen; leistet er das nicht, so hat er eine verächtliche Auflage für den Pöbel geliefert.

4) Könnte zu Gunsten ausgezeichnet-verdienter Autoren oder deren Familien und Erben der Nachdruck ihrer Werke durch specielle Privilegien nach Umständen auf 10 bis 15 Jahre untersagt werden.

Indessen ist hier folgendes zu bemerken:

Erstens: Ist es hier vorzüglich darauf abgesehen, dem Autor oder seiner Familie eine reichliche pecuniäre Hülfe zu schaffen. Wird, ihnen zu Liebe, einem Verleger das lange Privilegium ertheilt; so bleibt immer die Hülfe für den Autor, und seine Familie das Hauptaugenmerk. Sie bekommen freylich nur ein Abfindegeld vom Verleger, aber sie sollen ein besseres bekommen.

Zweytens: Entsteht für den Staat das Nachtheilige, daß gerade die vortrefflichsten Schriften (besonders wenn die Staaten sich bereitwillig finden lassen, und solche Privilegien häufig werden dürften) also gerade die vortrefflichsten Schriften alle, nicht nur dem inländischen Commerz, sondern, was noch wichtiger ist, der ausgebreiteten Cultur so lange entzogen werden. Beyde streiten mit dem Geiste der Pri-

vilegien, der sich nie vom Wohl des Staats trennt. Ich glaube aber, daß durch folgenden Mittelweg die Staaten dem Autor oder seiner Familie helfen können, ohne sich selbst zu schaden. Man sagt nähmlich: „solche vortreffliche Autoren sind als Nationalschriftsteller (und nicht als Preuße, Sachse, Österreicher) zu betrachten, „das unterschreibe ich ganz. Aber wollen sie in fremden Staaten wie Einheimische begünstigt seyn; so müssen sie auch das Interesse dieser Staaten zum Theil als ihr einheimisches Interesse ansehen. Der Autor oder dessen Familie, welche die langen Privilegien erhalten wollen, sollen vorher den Verlag an einzelne Buchhändler oder Corporationen in mehreren Staaten zugleich mit Bestimmung des ganzen Honorars, antragen müssen; z. B. in Österreich, Preußen, Sachsen. Man bestimme eine Zeit, binnen welcher die entscheidenden Antworten eingehen müssen, z. B. ein Jahr. Haben sich mehrere gefunden, so kann Jeder, der es wagen zu können glaubt, am Verlage Theil nehmen, indem er sich reversirt; eine Auflage mit seinem Nahmen nur für den ihm bestimmten Wirkungskreis drucken zu lassen. So dürfte Österreich, Preußen, Sachsen mit den übrigen Nordstaaten, die süddeutschen Staaten außer Österreich, jedes für sich eine Auflage wagen dürfen. Die mehreren Verleger zahlen dann das

Honorar zusammen, und wenn nur ein mäßiges gefordert war, kann es sogar jetzt vermehrt werden, weil bey dieser Beschaffenheit das größere Honorar die Exemplare nicht vertheuern wird. Es ist freylich oft der Fall, daß der Autor oder seine Familie einen Buchhändler zum guten Freunde hat, den sie am liebsten begünstigt sähe: die Staaten können aber dieses nicht zu ihrem Schaden berücksichtigen; sie wollen die Familie unterstützen. Findet sich in den verschiedenen Staaten nur Ein Verleger, so bekömmt er, nachdem die Familie des Autors sich über die obige Bedingung ausgewiesen, das verlangte Privilegium ganz allein. Beyspiele solcher Zusammentretungen vieler Buchhändler zu Einem Verlagsartikel sind in England alltäglich: dort werden in der Ordnung alle kostspieligen Unternehmungen durch diese Zusammentretungen ausgeführt: auf dem Titel von Shakespeares Plays in ten volums, London 1805 printed for Rivington, Iohnson etc. sind 40 der angesehensten Londoner Buchhandlungen genannt, die den Verlag gemeinschaftlich unternommen haben. Durch die erst beschriebene Bedingung werden alle Zwecke befriedigend erreicht werden. Der Autor oder seine Familie oder Erben werden reichlicher honorirt, in jedem Staate kann der inländische Verleger seine Industrie zur gemeinnützigen Verbreitung anwenden, ohne daß verschiedene Verleger sich beeinträchtigen; die Staa-

ten sind hier gleich, keiner braucht zu eigenem Schaden den anderen zu begünstigen: überall kann der Buchhändler es vom Verleger mit Verlagsrabat haben, und braucht sich nicht, wie es meistens der Fall ist, von einem anderen Sortimentshändler aushelfen lassen, und mit einem unbedeutenden Rabat begnügen, und selbst große Unternehmungen werden dadurch allein ausführbar. Indessen finde ich es nothwendig hier ein Mißverständniß zu verhüthen. Manche glauben, wenn sie auf ihr Verlagsbuch setzen: Berlin bey N. N. München bey N. N., Wien bey N. N., daß sie es dadurch überall zum inländischen Artikel erheben; das ist falsch, jenes Schild ändert die Natur der Sache nicht: inländischer Artikel ist bloß, was im Lande selbst gedruckt und verlegt ist.

Ich glaube nicht, daß es für den Sachkenner nöthig sey, die Resultate dieser Schrift hier am Ende zusammen zn stellen, ich wiederhohle also bloß, daß ich die Pflicht eines Unparteyischen, eines Wahrheit-Suchenden immer vor Augen gehabt habe.

Wien, gedruckt bey Anton Strauß.

Errata.

Seite 22 Zeile 9 letztes Wort: dem, lies: den.
— 25 — 8: wenn, lies: wem.
— 27 — 13: in ein, auszustreichen: in.
— 32 — 17: den Begriff und die Denkart, lies: dem Begriffe und der Denkart.
— 37 — 7 das letzte Wort: dem, ist zu durchstreichen.
— 38 — 4 von unten: der Buchhändler, lies: den Buchhandel.
— 42 — 7: sächsische, lies: sächsischen.
— 47 — 15: angezeigt, lies: gezeigt.
— 49 — 12: Verkäufer, lies: Verkäufe.
— 50 — 3: Provinzialbuchhandlung, lies: Provinzialbuchhandlungen.
— 76 — 4: des Nachdrucks, lies: der Nachdrucker.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schalbacher, Philipp Joseph,

Untersuchung der Frage: Ist der Nachdruck eines in einem fremden Staate gedruckten Werkes nach Recht und Moral zuläßlich oder nicht? und im letzten Falle: Ist er unbedingt unzuläßlich, oder nur unter gewissen Beschränkungen?

Wien 1815

N.libr. 233 d
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10602105-0